Stadt Landau in der Pfalz

Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes 2030

Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Synopse vom Oktober 2020 zum Entwurf vom Januar 2020

Beteiligung vom 10. März 2020 bis zum 29. Mai 2020

Aufgrund der Covid-19-Pandemie war das Stadtbauamt ab dem 16. März 2020 für die Öffentlichkeit geschlossen. Ab dem 19. Mai 2020 waren Termine nur nach vorheriger Anmeldung und Terminvereinbarung im Stadtbauamt möglich. Hiervon wurde kein Gebrauch gemacht.

| LFD: NR. | ANREGUNGEN DER BÜRGERINNEN UND BÜRGER ZUR NEUAUFSTELLUNG DES FNP 2030 | STELLUNGNAHME DER VERWALTUNG | +/- | VORSCHLAG ABWÄGUNGS- ERGEBNIS |
|-------------|--|---|-----|---|
| 1 | Schreiben vom 15.05.2020; Einspruch gegen die Neuaufstellung des Flächennutzung Planes 2030 Hiermit erhebe ich Einspruch gegen die Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes 2030 der Stadt Landau. | | | |
| | Begründung: In der Aktuellen Fassung des Planes sehe ich die Entwicklung meines Betriebes für die Zukunft gefährdet denn die potenzielle Entwicklung für die baulichen Maßnahmen unseres Weinbaubetriebes liegen innerhalb einer Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutze, zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft. Dies Stellt für mich nicht vorhersehbare mögliche Beeinträchtigungen dar. Ich bitte daher um Klarstellung, dass Betriebserweiterungen innerhalb dieser Darstellungen zukünftig möglich sind. | An der Planung sollte festgehalten werden. Bei Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutze, zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft handelt es sich größtenteils um den Biotopverbund als Teil des Landschaftsplans der Stadt Landau. Der Landschaftsplan ist bei der Neuaufstellung des Flächennutzungsplans zu berücksichtigen und die Inhalte unter Abwägung zu integrieren. Die planungsrechtliche Zulässigkeit von (Erweiterungs-)maßnahmen richtet sich alleine nach den §§ 30 ff. BauGB. Bei privilegierten Vorhaben im Außenbereich (§ 35 Abs. 1 BauGB) ist eine Zulässigkeit gegeben sofern die ausreichende Erschließung gesichert ist und öffentlichen Belange nicht entgegenstehen. Ein Entgegenstehen öffentlicher Belange durch die Darstellung des Biotopverbundes für (Erweiterungs-)Vorhaben bestehender Hofstellen, die sich bereits vor der Planung eigentumskräftig innerhalb der Umgrenzung des Biotopverbundes verfestigt haben, kann ausgeschlossen werden. Zur weiteren Verdeutlichung dieses planerischen Willens ist die Hofstelle als Aussiedlerhof gekennzeichnet. | - | An der Planung wird festgehalten. |
| | Des weiteren ist es schwierig aus dem Plan eine Eingrenzung bzw. eine Abgrenzung der Flächen genauer zu definieren, da die Linien sich nicht an den Örtlichkeiten orientieren (z.B. Wege oder Flurstücksgrenzen). So dass einige meiner Bewirtschafteten Flächen und unsere Wohn- und Hoffläche sowohl in, als auch auserhalb der Markierten Flächen liegen. | Kenntnisnahme. Der Flächennutzungsplan stellt für das gesamte Gemeindegebiet lediglich die Grundzüge der Bodennutzung dar. Dementsprechend werden die Darstellungen lediglich gebietsscharf, jedoch nicht parzellenscharf getrennt. Der Flächennutzungsplan ist im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung parzellenscharf zu konkretisieren. | 1 | Kenntnisnahme |
| | Auch sind die grün eingekreisten Flächen (13.1 und 13.3 bezeichnet) mit unterschidlichen Mustern versehen, die in der Legende zum Plan nicht beschrieben sind. Ich bitte um Stellungsnahme zu diesem Schreiben und verbleibe höflichst | Der Hinweis sollte Eingang in den Flächennutzungsplan finden. Es handelt sich um einen grafischen Fehler. | + | Die Planzeichnung wird ange- passt. Die Darstellung der Legende unter Punkt 13.1 und 13.3 wird berichtigt. |

| LFD: NR. | ANREGUNGEN DER BÜRGERINNEN UND BÜRGER ZUR NEUAUFSTELLUNG DES FNP 2030 | STELLUNGNAHME DER VERWALTUNG | +/- | VORSCHLAG ABWÄGUNGS- ERGEBNIS |
|-------------|--|--|-----|--|
| 2 | Mail vom 18.05.2020; Betreff: FNP 2020 Hiermit lege ich Einspruch ein gegen den aktuell vorgelegten FNP 2020 wegen betrieblicher Interesse meines Weinbaubetriebes. Der Aussiedlerhof in Wollmesheim, Dörstelstr. 20 liegt innerhalb der sogenannten T-Linie. Dadurch wäre mit Planfeststellung eine betriebliche Erweiterung in absehbarer Zukunft unmöglich. Der Hof wurde vor 30 Jahren erbaut und stößt baulich so langsam an seine Grenzen. Mein Sohn wird in Zukunft den Hof weiter führen und sollte unbedingt die Möglichkeit haben, bei Bedarf betrieblich notwendige Erweiterungen der Gebäudeteile vorzunehmen. Ohne diese Maßnahme wird es nicht möglich sein, auf diesem Hof in Zukunft wirtschaftlich und Existenz erhalten weiter zu arbeiten. Der vorliegenden Darstellung der T-Linie kann ich so nicht zustimmen. Plandarstellung siehe S. 40 | Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutze, zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft | - | An der Planung wird festge- halten. |
| 3 | Schreiben vom 21.05.2020 Gegen die Umwidmung der gewerblichen Baufläche (MH4) in gemischte Baufläche am östlichen Ortsrand tragen wir grundsätzlich Bedenken vor. In dem Geltungsbereich des Bebauungsplanes mit einbezogen sind die Flächen zwischen Brühlstraße und dem parallelen Wirtschaftsweg Flurstück 4876/1. Innerhalb dieses Gebietes bewirtschaften wir von dem Anwesen Brühlstraße 24 aus auf den Grundstücken 179/1 und 173/3 einen Weinbaubetrieb im Nebenerwerb. Neben den bebauten Flächen schließen sich in östlicher Richtung bis zum parallelen Wirtschaftsweg landwirtschaftlich genutzte Grundstücke an. Diese dienen als unmittelbare Hofanschlussflächen und werden z.T. als Lager und Abstellflächen genutzt. Aus diesem Grund sind sie für den Betrieb im Sinne der Erhaltung des Betriebsstandortes und der | Verfahren zur Neuaufstellung des Bebauungsplans MH 4 wird im angesprochenen Bereich derzeit nicht weiterverfolgt. Für die Flurstücke 179/1 und 173/3 ergeben sich keine geänderten planungsrechtlichen Voraussetzungen, da diese bereits im rechtswirksamen Flächennutzungsplan 2010 im Bereich einer gemischten Baufläche zu liegen kommen. Die östlich hiervon befindliche planerische Umwidmung von einer gewerblichen Baufläche in eine geplante gemischte Baufläche trägt den Rahmenbedingungen vor Ort | - | An der Planung wird festge- halten. |

| LFD: NR. | ANREGUNGEN DER BÜRGERINNEN UND BÜRGER ZUR NEUAUFSTELLUNG DES FNP 2030 | STELLUNGNAHME DER VERWALTUNG | +/- | VORSCHLAG ABWÄGUNGS- ERGEBNIS |
|-------------|---|---|-----|----------------------------------|
| | Sicherung potenzieller baulicher Erweiterungsflächen unverzichtbar und nicht zu überplanen. | Gewerbe- und Produktionsbetriebe sind auch gemäß Vorgaben der Regionalplanung im Siedlungsbereich Gewerbe und somit grundsätzlich in der Landauer Kernstadt anzusiedeln. Gemäß der städtebaulichen Struktur des Stadtdorfes bestehend aus einer Mischung aus Wohnen, landwirtschaftlichen Betrieben und Handwerksbetrieben, sollen für die ortsansässigen Betriebe Erweiterungsmöglichkeiten am Ortsrand geschaffen werden und ein ansprechender Siedlungsrand entwickelt werden können. Die gewählte Darstellung schließt auch eine Bestandssicherung, geordnete Entwicklung und Erweiterung der benachbarten landwirtschaftlichen Betriebe nicht aus. Die detaillierte städtebauliche Ausgestaltung obliegt dabei der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung, die auch private Belange berücksichtigt und in das Konzept einbindet. | | |
| | Das Grundstück Flur. Nr. 173/3 hat nur eine Breite von 10,0m. Mit der Festsetzung der offenen Bauweise ist ein seitlicher Grenzabstand einzuhalten, der eine sinnvolle Nutzung dieses Gundstückes ausschließt. | | / | Kenntnisnahme |
| | Das Ganze war ja auch schon mal im Jahr 2009 in der Planung als MH4 zur Bebauung für gewerbliche Nutzung im Gespräch. Schon damals sprachen sich alle Anlieger gegen eine Planung dieser Flächen aus. In mehreren Gesprächen wurde dies erörtert. Lt. Aussage des damaligen Ortsvorstehers wurden die Planungen dann eingestellt. Wir können nicht nachvollziehen, warum man nun wieder eine Umgestaltung der Flächen anstrebt. Zumal es in der Vergangenheit des Öfteren die Aussage seitens der Stadtverwaltung gab, erst wenn alle gewerblichen Flächen in den bereits vorhandenen Baugebieten kpl. belegt sind wird man sich über weitere Flächen Gedanken machen. Uns sind derzeit auch keine potenziellen örtlichen Betriebe bekannt, welche Interesse an einer Gewerbefläche in diesem Gebiet haben. | Baufläche trägt den örtlichen Gegebenheiten Rechnung. | / | Kenntnisnahme |

| LFD: NR. | ANREGUNGEN DER BÜRGERINNEN UND BÜRGER ZUR NEUAUFSTELLUNG DES FNP 2030 | STELLUNGNAHME DER VERWALTUNG | +/- | VORSCHLAG ABWÄGUNGS- ERGEBNIS |
|-------------|---|--|-----|----------------------------------|
| 4 | Schreiben vom 21.05.2020 | | | |
| | Gegen die Umwidmung der gewerblichen Baufläche (MH4) in gemischte Baufläche am östlichen Ortsrand tragen wir grundsätzlich Bedenken vor. In dem Geltungsbereich des Bebauungsplanes mit einbezogen ist das Grundstück 169 an dem Wirtschaftsweg Flurstück 4876/1. | An der Planung sollte festgehalten werden. Für das Flurstück Nr. 169 ergeben sich keine planungsrechtlich veränderten Bedingungen. Bereits vor der Umwidmung in eine geplante gemischte Baufläche, befand sich das Flurstück im rechtswirksamen Flächennutzungsplan 2010 im Bereich einer gemischten Baufläche. Das Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplans wird derzeit nicht fortgeführt bzw. auf den nördlichen Bereich entlang der Kapbachstraße reduziert. | 1 | Kenntnisnahme |
| | Das Grundstück wird als Nutzgarten benutzt. Zudem wird es von der örtlichen Feuerwehr, mit einbezogen sind die Jugendfeuerwehr und Bambini Feuerwehr als Übungsgelände, bzw. zur Freizeitgestaltung genutzt. | Kenntnisnahme. Die Darstellungen des Flächen- nutzungsplans besitzen Privaten gegenüber keine rechtliche Bindungswirkung. Hieraus ergibt sich kein Nutzungsverbot für die Feuerwehr, die derzeitige Nutzung als Übungsgelände ist im Rahmen der vorbereitenden Bauleitplanung nicht relevant. | / | Kenntnisnahme |
| | Das Grundstück Flur. Nr. 169 hat nur eine Breite von 12,0m. Mit der Festsetzung der offenen Bauweise ist ein seitlicher Grenzabstand einzuhalten, der eine sinnvolle Nutzung dieses Gundstückes ausschließt. | Kenntnisnahme. Nicht Regelungsinhalt der vorbereitenden Bauleitplanung. Mit einer möglichen Fortführung der verbindlichen Bauleitplanung findet in der Regel auch eine Neuordnung der Grundstücke statt, die eine sinnvolle Nutzung auf der jeweiligen Fläche ermöglicht. | / | Kenntnisnahme |
| | Des Weiteren sind It. einer Auskunft des Stadtbauamtes auf dem Grundstück Bäume welche im Baumkataster als unbedingt zu erhalten erfasst, was eine Bebauung des Grundstückes ebenfalls ausschließt. | Kenntnisnahme. Das Vorhandensein von schützenswerten Bäumen schließt die Darstellung einer Baufläche nicht aus. Der Umgang mit den Bäumen ist Reglungsinhalt der verbindlichen Bauleitplanung. Nach Abwägung aller Belange sind die Bäume ggf. als zu erhalten festzusetzen. | / | Kenntnisnahme |
| | Das Ganze war ja auch schon mal im Jahr 2009 in der Planung als MH4 zur Bebauung für gewerbliche Nutzung im Gespräch. Schon damals sprachen sich alle Anlieger gegen eine Planung dieser Flächen aus. In mehreren Gesprächen wurde dies erörtert. Lt. Aussage des damaligen Ortsvorstehers wurden die Planungen dann eingestellt. Wir können nicht nachvollziehen, warum man nun wieder eine Umgestaltung der Flächen anstrebt. Zumal es in der Vergangenheit des Öfteren die Aussage seitens der Stadtverwaltung gab, erst wenn alle gewerblichen Flächen in den bereits vorhandenen Baugebieten kpl. belegt sind wird man sich über weitere Flächen Gedanken machen. Uns sind | der Fortführung der verbindlichen Bauleitplanung bei entsprechender Interessenlage aus dem Ort ist denkbar. Der Flächennutzungsplan regelt die langfristige Art der Bodennutzung und weist städtebauliche Perspektiven für | 1 | Kenntnisnahme |

| LFD: NR. | ANREGUNGEN DER BÜRGERINNEN UND BÜRGER ZUR NEUAUFSTELLUNG DES FNP 2030 | STELLUNGNAHME DER VERWALTUNG | +/- | VORSCHLAG ABWÄGUNGS- ERGEBNIS |
|-------------|---|--|-----|-----------------------------------|
| | derzeit auch keine potenziellen örtlichen Betriebe bekannt, welche Interesse an einer Gewerbefläche in diesem Gebiet haben. | fachlichen Einschätzung auf die derzeitige Nachfragelage wird nicht empfohlen. Potenzielle und perspektivische Ansiedlungs- oder Erweiterungsvorhaben sind aufgrund der Gemengelage vor Ort durch eine geordnete Bauleitplanung zu steuern, um allen Belangen gerecht zu werden. | | |
| 5 | Schreiben vom 25.05.2020 | | | |
| | hiermit erheben wir Einspruch gegen den uns nun deutlicher vorliegenden Flächennutzungsplan. | | | |
| | Da die Ackerflächen mit 5.5 ha in den Gewannen Thoräcker, Rappenfeld, Almente, Krähwinkel, Obere Weide und Unter der Offenbacher Straße für die Dauerkulturen Spargel und Rhabarber sowie Kartoffeln bewirtschaftet werden, können wir mit den geplanten Vorgehensweisen für diese Bereiche nicht einverstanden sein. | Gewannen Thoräcker, Rappenfeld, Almente, Krähwinkel werden weiterhin vollumfänglich Flächen für die | - | An der Planung wird festgehalten. |
| | Des Weiteren liegt unsere Ausdehnungsfläche am Offenbacher Weg mit 1 ha, die mit Gewächshäusern teilweise bebaut ist, in den Suchflächen für Natur und Landschaft. Daher befürchten wir massive Einschränkungen in der Nutzung durch unseren landwirtschaftlichen Betrieb. | An der Planung sollte festgehalten werden. Bei Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutze, zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft handelt es sich größtenteils um den Biotopverbund als Teil des Landschaftsplans der Stadt Landau. Der Landschaftsplan ist bei der Neuaufstellung des Flächennutzungsplans zu berücksichtigen und die Inhalte unter Abwägung zu integrieren. Somit haben die Darstellungen zum Biotopverbund programmatischen Charakter und sind abwägungserhebliche Hinweise für die vorbereitenden und nachfolgenden Planungsebenen. Sie stellen eine verstärkte Bedeutung dieses Belangs auf den entsprechenden Flächen dar, wobei die Gewichtung des Belangs einzelfallabhängig ist. Die in den Biotopverbünden dargestellten Bodennutzungen sind weiterhin möglich, die Ausübung der jeweiligen Nutzung hat Vorrang. Mögliche Erweiterungsvorhaben oder Neubauvorhaben landwirtschaftlicher Betriebe werden – | - | An der Planung wird festgehalten. |

| LFD: NR. | ANREGUNGEN DER BÜRGERINNEN UND BÜRGER ZUR NEUAUFSTELLUNG DES FNP 2030 | STELLUNGNAHME DER VERWALTUNG | +/- | VORSCHLAG ABWÄGUNGS- ERGEBNIS |
|-------------|---|---|-----|----------------------------------|
| | Grundsätzlich beklage ich als Vorsitzender der Bauern- und Winzerschaft den erheblichen Druck auf die hiesigen Landwirte, der durch die Flächenankäufe in der Mörlheimer Gemarkung als Ausgleichsfläche für das Gebiet D 12 entsteht. | sofern sie im planungsrechtlichen Außenbereich liegen – gemäß § 35 BauGB beurteilt. Eine massive Einschränkung der landwirtschaftlichen Nutzung des Betriebes kann ausgeschlossen werden. Einzelmaßnahmen zum Biotopverbund sind nur in Kooperation mit den jeweiligen Eigentümern möglich. Kenntnisnahme. Der Bedarf an neuen gewerblichen Flächen ist nachgewiesen und wird vom Verband Region Rhein-Neckar bestätigt. Die Festlegung von konkreten Ausgleichsflächen für einzelne Bebauungspläne ist nicht Bestandteil der vorbereitenden Bauleitplanung. Grundsätzlich ist der Ausgleich möglichst innerhalb des Bebauungsplangebietes zu realisieren. Darüberhinausgehende Kompensations-bedarfe sind nicht zwingend auf der Mörlheimer Gemarkung zu realisieren. Die Stadt Landau ist bestrebt begleitend zur verbindlichen Bauleitplanung mit den Landwirten Lösungen und Ersatzflächen zu finden. Die Hofstellen innerhalb des betroffenen Gebietes werden durch entsprechende Darstellungen im FNP und durch Festsetzungen im Bebauungsplan planungsrechtlich gesichert. | 1 | Kenntnisnahme |
| | Im Übrigen sind die Pachtpreise für Ackerflächen seit Jahren enorm gestiegen, unter anderem durch Preistreiberei auswärtiger Betriebe, die außerdem mit extremer Ressourcenbelastung vorgehen. Dies stellt eine zusätzliche Belastung für die ortsansässigen Landwirte dar. Durch den Flächennutzungsplan wird diese Situation noch verschärft. | Kenntnisnahme. Fragen zu Organisationsformen bzw. dem Betriebssitz sind nicht Gegenstand der vorbereitenden Bauleitplanung. Es kann beigepflichtet werden, dass die Boden- und Pachtpreise in den letzten Jahren gestiegen sind. Im gleichen Zeitraum hat die Stadt Landau nur in sehr begrenztem Umfang Siedlungsflächen im Außenbereich bzw. auf landwirtschaftlicher Fläche entwickelt. Das heißt im Wesentlichen sind die Preisanstiege auf andere, möglicherweise regional wirkende Faktoren zurückzuführen. Gemäß Baugesetzbuch ist mit der endlichen Ressource Boden schonend umzugehen, dies ist mit der Siedlungsflächenkonzeption der Planung gewährleistet. Durch eine verdichtete Bauweise wird die Flächenneuinanspruchnahme wesentlich reduziert. Dennoch wird bislang unversiegelte und meist landwirtschaftlich genutzte Fläche einer baulichen Entwicklung zugeführt. Unter Abwägung aller | / | Kenntnisnahme |

| LFD: NR. | ANREGUNGEN DER BÜRGERINNEN UND BÜRGER ZUR NEUAUFSTELLUNG DES FNP 2030 | STELLUNGNAHME DER VERWALTUNG | +/- | VORSCHLAG ABWÄGUNGS- ERGEBNIS |
|-------------|--|---|-----|-----------------------------------|
| | | landesweiten sowie regionalen Biotopverbund hat die | | An der Planung wird festgehalten. |

| LFD: NR. | ANREGUNGEN DER BI ZUR NEUAUFSTELLUN | | | | STELLUNGNAHME DER VERWALTUNG | +/- | VORSCHLAG ABWÄGUNGS- ERGEBNIS |
|-------------|---|--|--|--|---|-----|------------------------------------|
| 6 | Schreiben vom 25.05.2020 | | | | | | |
| | Mörlheim, handelt es sich um landwirtschaftliche Nutzflächen und werden L derzeit auch als solche genutzt (Wiese), | | werden. Insbesondere der Begriff Brachland in der Legende unter Nr. 9 wird den Bestandsnutzungen und beabsichtigten Nutzungen weitgehend nicht gerecht. Deshalb sollte der Begriff "Brachland" durch "Grünland" | + | Die Planzeichnung wird ange- passt. Unter Punkt 9 wird in der Planzeichenlegende der Begriff Brachland durch Grünland ersetzt. Der Begriff | | |
| | 761/015 | 761/018 | 761/021 | 761/024 | ersetzt werden. Das Grünland umfasst sowohl Wiesen- als | | wird in der Begründung |
| | 761/026 | 761/028 | 761/030 | 761/031 (69 m²) | auch Rasen- oder Strauchflächen. Das Grünland | | entsprechend erläutert (Teil II, |
| | 761/031 (9.261 m²) | 761/046 | | | subsumiert Streuobstwiesen, landwirtschaftlich genutzte | | Kapitel 10.3). |
| | Daher bitte ich daru Nutzfläche auszuweis | en und nicht als | nten Flurstücke als Brachland zu dekla | landwirtschaftliche rieren. | oder als Eigentümergärten genutzte Wiesenflächen. Es sollte in der Begründung herausgestellt werden, dass auch Grünlandflächen für eine erwerbsmäßige Landwirtschaft genutzt werden können und landwirtschaftliche Tätigkeiten hiermit planungsrechtlich gesichert sind. | | |
| 7 | Schreiben vom 25.05.2 | 2020 | | | | | |
| | Wir sind ein Reby Rebyeredlung im Stac Unser Betrieb befinde von uns von großer | falz, möchten weredlungs- und det sich am Ortsratestrategischer ingsflächen für Errichtung ein ndwirtschaftlich | vir fristgerecht Einsp d Weinbaubetrieb örzheim. and von Mörzheim (A Bedeutung ist, da ir einen Ausbau eits in der Ausbildung ang und einen Besta tuation hatten wir k ner weiteren Geräte | mit Schwerpunkt Aufm Höhlchen), was im Umfeld unseres der Betriebsfläche g zum Winzer, sodass nd unseres Betriebes bereits im Jahre 1998 halle als Erweiterung | Inhalte der Landschaftsplanung zu berücksichtigen. Somit haben die Darstellungen zum Biotopverbund programmatischen Charakter und sind abwägungserhebliche Hinweise für die vorbereitenden und nachfolgenden Planungsebenen. Sie stellen eine verstärkte Bedeutung dieses Belangs auf den entsprechenden Flächen dar, wobei die Gewichtung des Belangs einzelfallabhängig ist. Die in den | | An der Planung wird fest-gehalten. |

| LFD: NR. | ANREGUNGEN DER BÜRGERINNEN UND BÜRGER ZUR NEUAUFSTELLUNG DES FNP 2030 | STELLUNGNAHME DER VERWALTUNG | +/- | VORSCHLAG ABWÄGUNGS- ERGEBNIS |
|-------------|---|---|-----|----------------------------------|
| | Der erhaltende Bauvorentscheid ist zwar noch nicht in eine Erweiterung unseres Betriebes eingeflossen, jedoch besteht die Absicht dies mit unseren Söhnen umzusetzen. Wir erheben daher Einspruch gegen die Darstellung im Flächennutzungsplan im Umfeld unseres Betriebes, hier werden großräumig Flächen für die Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft dargestellt (grüne Umrandung). Diese Darstellung im Umfeld der Ortsteile von Landau ist auf ein Minimum zu minimieren, insbesondere im Umfeld von landwirtschaftlichen Betrieben. Die Darstellung in der gewählten Form (in unmittelbarer Nähe zu unserem Betrieb) im Flächennutzungsplan steht einer betrieblichen Entwicklung auf hof- und ortsnahen Flächen unseres Betriebes entgegen. Wir fordern daher eine Anpassung und somit den Verzicht der genannten Darstellung. | jedoch nicht beeinträchtigen, wie dies bei sonstigen Vorhaben gem. § 35 Abs. 2 BauGB der Fall ist. Voraussetzung eines Entgegenstehens öffentlicher Belange ist eine qualifizierte Standortzuweisung. Dieses Kriterium erfüllt die Biotopverbundplanung auf der Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung in der Regel nicht, da es sich lediglich um Suchräume für | | |

| LFD: NR. | ANREGUNGEN DER BÜRGERINNEN UND BÜRGER ZUR NEUAUFSTELLUNG DES FNP 2030 | STELLUNGNAHME DER VERWALTUNG | +/- | VORSCHLAG ABWÄGUNGS- ERGEBNIS |
|-------------|---|--|-----|--|
| 8 | Schreiben vom 26.05.2020 hiermit erhebe ich Einspruch gegen die Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes 2030 der Stadt Landau. In einem langwierigen Verfahren haben wir mit erheblichem Aufwand unser Weingut aus der beengten Ortslage von Wollmesheim in den Außenbereich in die Gewanne "Am Neuberg" verlagert um von hier aus zukunftssicher den Betrieb führen zu können. Im nunmehr ausliegenden Entwurf des Flächennutzungsplanes 2030 liegt unser Weingut innerhalb einer Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 5.2.10 BauGB). Bei dieser Darstellung handelt es sich um einen öffentlichen Belang. | Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutze, zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft handelt es sich größtenteils um den Biotopverbund als Teil des Landschaftsplans der Stadt Landau. Der Landschaftsplan ist bei der Neuaufstellung des Flächennutzungsplans zu berücksichtigen und die Inhalte unter Abwägung zu integrieren. Die planungsrechtliche Zulässigkeit von (Erweiterungs-)maßnahmen richtet sich alleine nach den §§ 30 ff. BauGB. Bei privilegierten Vorhaben im Außenbereich (§ 35 Abs. 1 BauGB) ist eine Zulässigkeit gegeben sofern die ausreichende Erschließung gesichert ist und öffentlichen Belange nicht entgegenstehen. Ein Entgegenstehen öffentlicher Belange durch die Darstellung des Biotopverbundes für (Erweiterungs-)Vorhaben bestehender Hofstellen, die sich bereits vor der Planung eigentumskräftig innerhalb der Umgrenzung des | - | An der Planung wird festgehalten. |
| | Im Textteil ist zudem ausgeführt, dass es sich bei diesen Darstellungen um Suchräume für Kompensationsmaßnahmen handelt. Bei den geplanten baulichen Erweiterungen in Landau Wollmesheim stehen die Größenordnungen der dargestellten Suchräume u.E. in keinem Verhältnis und sind überdimensioniert. | Biotopverbundes verfestigt haben, kann ausgeschlossen werden. Zur weiteren Verdeutlichung dieses planerischen Willens ist die Hofstelle als Aussiedlerhof gekennzeichnet. Eine Klarstellung, dass Betriebserweiterungen innerhalb dieser Darstellungen möglich sind kann im Rahmen der vorbereitenden Bauleitplanung nicht gegeben werden. Neben dem Flächennutzungsplan sind weitere öffentlichrechtliche Vorschriften zu beachten. An der Planung sollte festgehalten werden. Das Biotopverbundsystem ist eine naturschutzfachliche Planung, entwickelt im Landschaftsplan 2019. Vorrangiges Ziel ist nicht den Kompensationsbedarf hervorgehend aus der städtebaulichen Planung abzudecken, sondern sinnvolle Trittsteine und Verbindungsflächen für Tier- und Pflanzenarten zu schaffen. Auch sind bauliche Erweiterungen in Wollmesheim nicht automatisch in den Suchräumen | - | An der Planung wird festge- halten. |

| LFD: NR. | ANREGUNGEN DER BÜRGERINNEN UND BÜRGER ZUR NEUAUFSTELLUNG DES FNP 2030 | STELLUNGNAHME DER VERWALTUNG | +/- | VORSCHLAG ABWÄGUNGS- ERGEBNIS |
|-------------|---|---|-----|--|
| | | innerhalb der Gemarkung Wollmesheim auszugleichen. Der Ausgleich sollte zunächst innerhalb des Baugebietes erfolgen. Darüberhinausgehender Kompensationsbedarf kann durch verschiedene Maßnahmen auch außerhalb der Biotopverbundflächen erfolgen. Es besteht somit kein Zusammenhang zwischen den geplanten Bauflächen und der Dimensionierung der Biotopverbundflächen in Wollmesheim. | | |
| | 2010 diese Darstellung nicht enthalten war. Eine Begründung für die jetzige | An der Planung sollte festgehalten werden. Die Inhalte des Landschaftsplans sind unter Abwägung in den Flächennutzungsplan zu integrieren. Werden Inhalte nicht übernommen ist dies zu begründen. Im Flächennutzungsplan werden der landesweite und regionale Biotopverbund integriert. Des Weiteren werden weite Teile der lokalen Ergänzungsflächen integriert, die zum einen eine Vernetzungsfunktion zwischen den Kernflächen und zum anderen die Funktion der Stärkung einer Ortsrandeingrünung wahrnehmen. Nicht integriert werden die kleinräumigen, linearen Verbindungsflächen (beispielsweise Grünstreifen entlang von Straßen) | - | An der Planung wird fest- gehalten. |
| | Ich bitte um schriftliche Zusicherung, dass unser Betrieb durch die Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes 2030 nicht eingeschränkt wird und möglichen baulichen Erweiterungsabsichten nicht entgegensteht. | Kenntnisnahme. Die Darstellung der Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft löst keine Betriebseinschränkungen aus und steht möglichen baulichen Erweiterungsabsichten am Standort nicht entgegen. Darüberhinausgehende und übrige öffentlichrechtliche Vorschriften sind zu beachten. Eine Zusage, dass Betriebserweiterungen innerhalb dieser Darstellungen möglich sind kann im Rahmen der vorbereitenden Bauleitplanung nicht gegeben werden. Dies ist im jeweiligen nachfolgenden Genehmigungsverfahren zu entscheiden. | / | Kenntnisnahme |
| 9 | Schreiben vom 27.05.2020 | | | |
| | in dem Verfahren der öffentlichen Auslegung des Flächennutzungsplan der Stadt Landau möchten wir fristgerecht Einspruch erheben. | | | |

| _FD: NR. | ANREGUNGEN DER BÜRGERINNEN UND BÜRGER ZUR NEUAUFSTELLUNG DES FNP 2030 | STELLUNGNAHME DER VERWALTUNG | +/- | VORSCHLAG ABWÄGUNGS- ERGEBNIS |
|-------------|---|---|-----|--|
| | Bei der Durchsicht des Flächennutzungsplans 2030 der Stadt Landau für den Ortsteil Mörzheim mussten wir feststellen, dass eine Überplanung unsere Betriebsgrundstücke in der Brühlstrasse 20, betroffen sind. Es handelt sich um die die Plan-Nr: 168, 167 und 163/1. Aus der Darstellung des Flächennutzungsplan geht hervor dass die betroffenen Grundstücke Plan-Nr. 168 und 167 für die Zukunft als Mischgebiet ausgewiesen wird. Dagegen legen wir Wiederspruch ein. Wir bewirtschaften einen Weinbaubetrieb im Haupterwerb als GbR in dem unser Sohn Mitinhaber ist. | Flurstücke ergeben sich keine planungsrechtlich veränderten Bedingungen. Bereits vor der Umwidmung in eine geplante gemischte Baufläche, befand sich das Flurstück im rechtswirksamen Flächennutzungsplan 2010 im Bereich einer gemischten Baufläche. Das Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplans wird derzeit nicht fortgeführt bzw. auf den nördlichen Bereich entlang der | - | An der Planung wird festge- halten. |
| | Die Darstellung steht einer betrieblichen Entwicklung auf Hof und den dazugehörigen Flächen unseres Betriebes entgegen. | Kenntnisnahme. Die gewählte Darstellung im Flächennutzungsplan steht einer betrieblichen Entwicklung nicht entgegen. Die Zulässigkeit baulicher Vorhaben richtet sich nach den §§ 30 ff. BauGB. | / | Kenntnisnahme |
| | Die Betriebsfläche wird benötigt um den Betrieb weiter zu entwickeln, bauliche Maßnahmen sind auf Grund der Privilegierung möglich. | Kenntnisnahme. Die Zulässigkeit baulicher Vorhaben richtet sich nach den §§ 30 ff. BauGB. | 1 | Kenntnisnahme |
| | Wir sind nicht bereit Eigentumsflächen für eine Bauleitplanung zur Verfügung zu stellen. | Kenntnisnahme | 1 | Kenntnisnahme |
| | Ein weiterer Punkt ist die Emission, in der letzten Vorlage des Bebauungsplan MH4(2009) wurde uns mitgeteilt, dass wir bei einem Neubau einer Landwirtschaftlichen Halle 43 Dezibel Lärmerzeugen dürfen, auch das ist für uns auf keinen Fall hinnehmbar. | des Bebauungsplanverfahrens und der damit verbun- | / | Kenntnisnahme |
| | Wir fordern den Verzicht auf die Ausweisung des Mischgebietes, denn es kann nicht im Sinnen der Betroffenen sein, dass sich Betriebe im Außenbereich ansiedeln müssen. | An der Planung sollte festgehalten werden. Eine Darstellung einer gemischten Baufläche löst keine Pflicht einer Ansiedlung von Betrieben im Außenbereich aus. Die betroffenen Flurstücke liegen bereits in einem rechtwirksamen Bereich einer gemischten Baufläche. | - | An der Planung wird festge halten. |
| | Wir bitten unseren Einspruch anzunehmen und uns den Eingang unseres Schreibens zu bestätigen sowie uns über den weiteren Verlauf des Verfahrens zu informieren. | rearrant bereien einer gemisenen buundene. | | |

| LFD: NR. | ANREGUNGEN DER BÜRGERINNEN UND BÜRGER ZUR NEUAUFSTELLUNG DES FNP 2030 | STELLUNGNAHME DER VERWALTUNG | +/- | VORSCHLAG ABWÄGUNGS- ERGEBNIS |
|-------------|---|--|-----|------------------------------------|
| 10 | Über den Flächennutzungsplan 2030 möchte ich Widerspruch einlegen. Ich persönlich wurde über diesen Plan nicht informiert. In diesem Plan liegen auch Eigentum sowie Pachtflächen. Die Eigentümer sowie die Verpächter wissen nicht das ein Flächennutzungsplan 2030 vorhanden ist. Deshalb lege ich Widerspruch gegen dieses Konzept ein. Unter anderem möchte ich mich noch über die ganzen auflagen die vorliegen wiedersprechen. | An der Planung sollte festgehalten werden. Eine persönliche Benachrichtigung ist bei der Beteiligung gemäß den Bestimmungen des Baugesetzbuches nicht erforderlich. Die ortsübliche Bekanntmachung über die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB erfolgte am 12. Juli 2018. Die ortsübliche Bekanntmachung über die Offenlage des Planentwurfs gem. § 3 Abs. 2 BauGB erfolgte am 2. März 2020. Im Anschluss an die jeweiligen ortsüblichen Bekanntmachungen hatte die Öffentlichkeit für die Dauer eines Monats die Gelegenheit zur Einsichtnahme und Erörterung mit einem fachkundigen Mitarbeiter der Stadtverwaltung. | - | An der Planung wird fest-gehalten. |
| 11 | Mail vom 27.05.2020 im Namen und Auftrag meiner Mutter, Frau, lege ich hiermit fristgerecht und in deutlicher Form Widerspruch ein zum Flächennutzungsplan 2030 bezüglich der Flurnummer 24, Adresse Hofgasse 17, in Mörlheim. Mit Schrecken mussten wir feststellen, dass mitten in den Verkaufsverhandlungen zu dem betreffenden Grundstück, große Teile dieses Grundstücks gekennzeichnet wurden als "Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft". Diese Planung überstreicht sogar auch Bereiche, für die eine Bebauung in zweiter Reihe nach bisherigen Aussagen des Stadtbauamts planungsrechtlich zulässig ist. Diese Kennzeichnung wurde ohne die geringste Rücksprache mit der Eigentümerin vorgenommen. Sie stellt eine aus unserer Sicht absolut unzulässige Nutzungseinschränkung dar und wirkt sich irritierend, da in ihren Auswirkungen unklar, auf potentielle Käufer und somit absolut schädigend auf die weitere Verwendung des Areals aus. Wir möchten Sie daher dringen bitten, von unserem Eigentum, dem gesamten Flurstück Nr. 24, die Kennzeichnung im Flächennutzungsplan als "Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, | Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutze, zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft handelt es sich größtenteils um den Biotopverbund als Teil des Landschaftsplans der Stadt Landau. Der Landschaftsplan ist bei der Neuaufstellung des Flächennutzungsplans zu berücksichtigen und die Inhalte unter Abwägung zu integrieren. Die Abgrenzung der einzelnen Flächen findet nicht parzellen- sondern gebietsscharf statt. Dies wird der vorbereitenden Planungsebene gerecht. Der Flächennutzungsplan besitzt keine Bindungswirkung gegenüber Privaten. Die planungsrechtliche Zulässigkeit von Vorhaben richtet sich alleine nach den §§ 30 ff. BauGB und sind nicht Bestandteil der vorbereitenden Bauleitplanung. Teile des | - | An der Planung wird fest-gehalten. |

| LFD: NR. | ANREGUNGEN DER BÜRGERINNEN UND BÜRGER ZUR NEUAUFSTELLUNG DES FNP 2030 | STELLUNGNAHME DER VERWALTUNG | +/- | VORSCHLAG ABWÄGUNGS- ERGEBNIS |
|-------------|--|---|-----|--|
| | zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft" komplett zu entfernen. | privaten Belange sind jedoch gerecht gegeneinander und untereinander abzuwägen. | | |
| 12 | Mail vom 27.05.2020 | | | |
| | Hiermit lege ich Widerspruch zum Flächennutzungsplan 2030 der Stadt Landau in der Pfalz ein. | | | |
| | Meine Begründung lautet wie folgt: Bei Einsicht der Öffentlichen Auslegung der Planzeichnung des Flächennutzungsplan 2030 bin ich stutzig geworden, da Flächen die sich nicht nur in meiner Pacht sondern auch in meinem Eigentum befinden, betroffen sind. Da über diese Einzeichnungen der Flächen wieder eine Information, noch ein Gespräch stattgefunden hat, widerspreche ich hiermit diesem Plan. | An der Planung sollte festgehalten werden. Eine persönliche Benachrichtigung ist bei der Beteiligung gemäß den Bestimmungen des Baugesetzbuches nicht erforderlich. Die ortsübliche Bekanntmachung über die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB erfolgte am 12. Juli 2018. Die ortsübliche Bekanntmachung über die Offenlage des Planentwurfs gem. § 3 Abs. 2 BauGB erfolgte am 2. März 2020. Im Anschluss an die jeweiligen Bekanntmachungen hatte die Öffentlichkeit für die Dauer eines Monats die Gelegenheit zur Einsichtnahme und Erörterung mit einem fachkundigen Mitarbeiter der Stadtverwaltung. | - | An der Planung wird fest- gehalten. |
| 13 | Schreiben, Eingang 14.05.2020 | | | |
| | Ich bitte um Stellungnahme zu dem "Flächennutzungsplan 2030" und dem darauf eingezeichneten "Gürtel" um Nußdorf. Unser Betrieb liegt in dieser Zone (im beigelegtem Plan markiert). Was bedeutet das für unseren Betrieb hinsichtlich einer in Zukunft geplanten baulichen Erweiterung? Plandarstellung siehe S. 40 | Kenntnisnahme. Die Verwaltung geht davon aus, dass mit dem "Gürtel" die Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft angesprochen werden. Es handelt es sich größtenteils um den Biotopverbund als Teil des Landschaftsplans der Stadt Landau. Der Landschaftsplan ist bei der Neuaufstellung des Flächennutzungsplans zu berücksichtigen und die Inhalte unter Abwägung zu integrieren. Die planungsrechtliche Zulässigkeit von (Erweiterungs-)maßnahmen richtet sich alleine nach den §§ 30 ff. BauGB. Bei privilegierten Vorhaben im Außenbereich (§ 35 Abs. 1 BauGB) ist eine Zulässigkeit gegeben sofern die ausreichende Erschließung gesichert ist und öffentlichen Belange nicht entgegenstehen. Ein Entgegenstehen öffentlicher Belange durch die Darstellung des Biotopverbundes für (Erweiterungs-)Vorhaben bestehender Hofstellen, die sich bereits vor der Planung eigentumskräftig innerhalb der Umgrenzung des | 1 | Kenntnisnahme. Die Hofstelle wird in der Planzeichnung als Aussiedlerhof gekennzeichnet. |

| LFD: NR. | ANREGUNGEN DER BÜRGERINNEN UND BÜRGER ZUR NEUAUFSTELLUNG DES FNP 2030 | STELLUNGNAHME DER VERWALTUNG | +/- | VORSCHLAG ABWÄGUNGS- ERGEBNIS |
|-------------|--|--|-----|------------------------------------|
| | | Biotopverbundes verfestigt haben, kann ausgeschlossen werden. Zur weiteren Verdeutlichung dieses planerischen Willens sollte die Hofstelle als Aussiedlerhof in der Planzeichnung gekennzeichnet werden. Eine Klarstellung, dass Betriebserweiterungen innerhalb dieser Darstellungen möglich sind kann im Rahmen der vorbereitenden Bauleitplanung nicht gegeben werden. Neben dem Flächennutzungsplan sind weitere öffentlichrechtliche Vorschriften zu beachten, die im konkreten Genehmigungsverfahren geprüft werden. | | |
| | Schreiben vom 28.05.2020; Betreff: Einspruch FNP 2030 Hiermit legen ich Einspruch gegen den FNP 2030 ein. Ich befürchte das zukünftige bauliche Maßnahmen im Außenbereich für uns erschwert werden. Es sind mehrere Aussiedlungen in Nußdorf aus diesem "Gürtel" -Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft- ausgenommen bzw. verläuft dieser um die jeweiligen Grundstücke. Ich fordere eine Gleichstellung und erwarte eine Aussparung unserer Aussiedlung aus diesem "Gürtel". | Landschaftsplans der Stadt Landau. Der Landschafts-plan – als Fachplanung - ist bei der Neuaufstellung des Flächennutzungsplans zu berücksichtigen und die Inhalte unter Abwägung zu integrieren. Abweichungen von den Darstellungen des Landschaftsplans sind zu begründen. Es | - | An der Planung wird fest-gehalten. |

| LFD: NR. | ANREGUNGEN DER BÜRGERINNEN UND BÜRGER ZUR NEUAUFSTELLUNG DES FNP 2030 | STELLUNGNAHME DER VERWALTUNG | +/- | VORSCHLAG ABWÄGUNGS- ERGEBNIS |
|-------------|---|---|-----|-----------------------------------|
| 14 | Schreiben vom 27.05.2020; Betreff: Stellungnahme und Antrag zum Entwurf des Flächennutzungsplanes 2030 im Rahmen der Offenlegung (10.03.2020-29.05.2020) | | | |
| | wie wir feststellen mussten, verläuft der geplante Grüngürtel südwestlich von Wollmesheim auch über unser Grundstück Flurnummer 411/4. Unser Grundstück Flurnr, 411/1 ist nicht betroffen. | | | |
| | Plandarstellung siehe S. 40 | | | |
| | Bei dem Grundstück Fl.Nr. 411/4 handelt es sich um Aussiedlungshinterland, welches als solches auch von uns von der Stadt Landau in der Pfalz erworben wurde, vom Vermessungs- und Katasteramt so geschätzt wurde und der potentiellen baulichen Erweiterung des bestehenden weinbaulichen und forstwirtschaftlichen Betriebes dient. So besteht derzeit auch eine Genehmigung hierauf einen Maschinen- und Geräteunterstand zu errichten. Durch den derzeit geplanten Verlauf des Grüngürtels sehen wir die Gefahr, dass wir in einer weiteren Entwicklung unseres Betriebes eingeschränkt werden und sich dies auf unser Anwesen möglicherweise wertmindert auswirken könnte. Bei der gesamten Fläche (411/1 und 411/4) handelt es sich um ein zusammenhängendes Betriebsgelände. Das Flurstück 411/4 wird dabei derzeit als unbefestigte Lagerfläche genutzt. Eine ursprünglich auf dem Grundstück Flurnr. 411/4 geplante Schaffung einer Ausgleichsfläche kann mit einer entsprechenden Bepflanzung auf dem Flurstück Nr. 2375, Gemarkung Wollmesheim, entsprechend der positiven Besprechung mit Herrn Dr. Elsaesser umgesetzt werden. Die auf dem Flurstück Nr. 411/4 eingetragene Baulast wurde in diesem Zuge beim Stadtbauamt beantragt auf das Flurstück Nr. 2375, zu verlegen. Die Bescheidung steht nunmehr nach Vorlage aller Unterlagen aus. Vor dem geschilderten Sachverhalt und um sicherzustellen, dass künftige Baumaßnahmen unsererseits umgesetzt werden können, beantragen wir unser Grundstück Flurnr. 411/4, Gemarkung Wollmesheim, von dem geplanten Grüngürtel freizustellen und diesen entsprechend weiter gen Westen zu verlegen. | An der Planung sollte festgehalten werden. Bei Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutze, zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft handelt es sich größtenteils um den Biotopverbund als Teil des Landschaftsplans der Stadt Landau. Der Landschaftsplan ist bei der Neuaufstellung des Flächennutzungsplans zu berücksichtigen und die Inhalte unter Abwägung zu integrieren. Die planungsrechtliche Zulässigkeit von (Erweiterungs-)maßnahmen richtet sich alleine nach den §§ 30 ff. BauGB. Bei privilegierten Vorhaben im Außenbereich (§ 35 Abs. 1 BauGB) ist eine Zulässigkeit gegeben sofern die ausreichende Erschließung gesichert ist und öffentlichen Belange nicht entgegenstehen. Ein Entgegenstehen öffentlicher Belange durch die Darstellung des Biotopverbundes für (Erweiterungs-)Vorhaben bestehender Hofstellen, die sich bereits vor der Planung eigentumskräftig innerhalb der Umgrenzung bzw. direkt anschließend des Biotopverbundes verfestigt haben, kann ausgeschlossen werden. Zur weiteren Verdeutlichung dieses planerischen Willens ist der Betriebsstandort als Aussiedlerhof gekennzeichnet. Eine generelle Klarstellung, dass Betriebserweiterungen innerhalb dieser Darstellungen möglich sind kann im Rahmen der vorbereitenden Bauleitplanung nicht gegeben werden. Neben dem Flächennutzungsplan sind weitere öffentlich-rechtliche Vorschriften zu beachten. Die Prüfung ist Bestandteil des Genehmigungsverfahrens. | | An der Planung wird festgehalten. |

| ANREGUNGEN DER BÜRGERINNEN UND BÜRGER ZUR NEUAUFSTELLUNG DES FNP 2030 | STELLUNGNAHME DER VERWALTUNG | +/- | VORSCHLAG ABWÄGUNGS- ERGEBNIS |
|---|--|-----|----------------------------------|
| Mail vom 29.05.2020; Stellungnahme/Antrag zum ausgelegten FNP 2030 2020.05.27Stellungnahme FNP 2030.pdf wir hatten heute Vormittag bzgl. dem Verlauf des Grüngürtels über unser Flurstück Nr. 411/4, Gemarkung Wollmesheim, telefonisch gesprochen. Die anhängende Stellungnahme bzw. unser Antrag liegt Ihnen bzw. der Verwaltung ja von uns unterschrieben vor. Gem. Ihrer Auskunft stellt der Grüngürtel lediglich ein Suchkorridor dar, um öffentliche Ausgleichsflächen zu akquirieren. Eine Bebauung im Rahmen des privilegierten Bauens und des § 35 Baugesetzbuch sei trotz Verlauf des Grünzuges/-gürtels über unser Grundstück in Zukunft gleichermaßen möglich wie zum heutigen Zeitpunkt. Der FNP habe als solcher keine Auswirkung auf private Baumaßnahmen und damit auch für etwaige künftige Baumaßnahmen unseres land- und forstwirtschaftlichen Betriebes. Falls ich dies nicht korrekt wiedergebe korrigieren Sie mich bitte. Bei unserem o. g. Grundstück handelt es sich um eine Betriebsfläche die unmittelbar zu dem bebauten Betriebsgrundstück Flurnr. 411/1 gehört und speziell von uns von der Stadt Landau in der Pfalz erworben wurde, um unseren Betrieb bzgl. seiner Entwicklung für die Zukunft abzusichern. Bei diesen beiden Grundstücken handelt es sich somit um eine Einheit, welche unserer Ansicht nach auch als solche gehandhabt werden muss und sich damit der Grünzug auch über keinen Teil unserer Betriebsfläche erstrecken darf. Wie eng oder auch weitergehend man einen Grüngürtel mit seinen Zielen definiert, so befürchten wir, könnte sich zwischen Heute und sinnbildlich Morgen (also auch mittel- und langfristig) durchaus unterscheiden. | An der Planung sollte festgehalten werden. Bei Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutze, zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft handelt es sich größtenteils um den Biotopverbund als Teil des Landschaftsplans der Stadt Landau. Der Landschaftsplan ist bei der Neuaufstellung des Flächennutzungsplans zu berücksichtigen und die Inhalte unter Abwägung zu integrieren. Die planungsrechtliche Zulässigkeit von (Erweiterungs-)maßnahmen richtet sich alleine nach den §§ 30 ff. BauGB. Bei privilegierten Vorhaben im Außenbereich (§ 35 Abs. 1 BauGB) ist eine Zulässigkeit gegeben sofern die ausreichende Erschließung gesichert ist und öffentlichen Belange nicht entgegenstehen. | 1 | Kenntnisnahme |
| Wie Sie im heutigen Telefonat auch ansprachen, ist die Heranziehung von Privatgrundstücken für die Schaffung von öffentlicher Ausgleichsfläche auch von den Eigentümern abhängig. Unsere Betriebsfläche steht, auch langfristig, | Kenntnisnahme. Nicht Bestandteil der vorbereitenden Bauleitplanung. | / | Kenntnisnahme |

| LFD: NR. | ANREGUNGEN DER BÜRGERINNEN UND BÜRGER ZUR NEUAUFSTELLUNG DES FNP 2030 | STELLUNGNAHME DER VERWALTUNG | +/- | VORSCHLAG ABWÄGUNGS- ERGEBNIS |
|-------------|--|--|-----|--|
| | hierfür nicht zur Verfügung. Somit ist eine Eingliederung unseres Grundstücks auch diesbezüglich für die Stadt Landau in der Pfalz nicht ziehlführend. Uns ist bekannt, dass sich die Nutzbarkeit einer Fläche durchaus auch ändern kann. | | | |
| | Um sicherzustellen, dass dies zumindest durch den Verlauf eines Grüngürtels hier nicht geschieht und damit sich unsere Befürchtung, dass eine weitere Entwicklung unseres Betriebes mittel- und langfristig durch den Grüngürtel eingeschränkt wird, bewahrheitet, halten wir an unserem "Widerspruch" fest und möchten, wie wir es bereits getan haben, beantragen, unser Flurstück 411/4, Gemarkung Wollmesheim mit der restlichen Haus- und Hoffläche/Betriebsfläche gleichzusetzen und keinen Grüngürtel darüber zu legen. | An der Planung sollte festgehalten werden. Wiederholung der oben genannten Anregung. Siehe Stellungnahme der Verwaltung. | - | An der Planung wird fest- gehalten. |
| | Vielleicht noch eine Anmerkung: | | | |
| | Aus der Abbildung im FNP sind ja die einzelnen Grundstücke nicht gänzlich zu erkennen. Zwischen dem vorhandenen Graben und unseren Grundstücken verläuft noch ein städt. Grundstück. Durch dieses ist ein Zusammenschluss des Grüngürtels in diesem Bereich auch ohne unseres gegeben, so dass unsere Fläche sicherlich entbehrlich ist. | Biotopverbundplanung handelt es sich um eine | - | An der Planung wird fest- gehalten. |
| 15 | Schreiben vom 28.05.2020, Ortsvorsteher von Nußdorf Stellungnahme/Einwände zum ausgelegten Entwurf des Flächennutzungs- planes 2030 | | | |
| | da wir für das Gebiet am Kapellweg eine mögliche Bebauung innerhalb der nächsten 10 Jahre durchaus als möglich ansehen, bitten wir das Gebiet südwestlich der kath. Kapelle, Flurstücknummern 1108, 1109/1, 1109/2, 1110, 1112, 1113, 1114, 1115, 1 116, 1117, 1118, 1119, aus dem Grüngürtelbereich herauszunehmen, um uns für die Zukunft dort alle Möglichkeiten offen zu halten. Ggf. kann der Grüngürtel an dieser Stelle in östlicher Richtung verschoben werden. | | _ | An der Planung wird fest- gehalten. |

| LFD: NR. | ANREGUNGEN DER BÜRGERINNEN UND BÜRGER ZUR NEUAUFSTELLUNG DES FNP 2030 | STELLUNGNAHME DER VERWALTUNG | +/- | VORSCHLAG ABWÄGUNGS- ERGEBNIS |
|-------------|--|--|-----|---|
| | | Eine über die bestehenden und geplanten Bauflächen hinausgehende Kennzeichnung weiterer Bauflächen bzw. durch die Rücknahme von Umgrenzungen von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft einen planerischen Willen zur Weiterentwicklung des Siedlungskörpers zum Ausdruck zu bringen, entzieht sich an dieser Stelle der vorliegenden ausgewogenen städtebaulichen Konzeption des FNP 2030. Die Verwaltung spricht sich dafür aus, durchaus legitime und notwendige Überlegungen zur weiteren Stadtentwicklung insbesondere im wohnbaulichen Bereich, wie bisher strategisch und gesamtstädtisch anzugehen. Derzeit erscheint es jedoch wenig sinnvoll über den FNP 2030 hinaus, der als planerisches Instrument bereits langfristige Überlegungen und Tendenzen abdeckt, weitergehende Perspektiven aufzuzeigen. Speziell die letzten Jahre haben gezeigt, dass langfristige Bevölkerungsprognosen und Prognosen über den Wohnbauflächenbedarf aufgrund gesellschaftlicher Megatrends (beispielsweise Migration) großen Schwankungen unterliegen. Ein Blick über 2030 hinaus ist aus Sicht der Verwaltung bei Bedarf über eine Fortschreibung oder Neuaufstellung des FNP zu leisten. Eine Verschiebung der Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft kann deshalb an dieser Stelle nicht empfohlen werden. Hierbei handelt es sich um einen Bestandteil des Biotopverbundes aus dem Landschaftsplan. Der Landschaftsplan ist bei der Neuaufstellung des Flächennutzungsplans zu berück-sichtigen und die Inhalte unter Abwägung zu integrieren. Eine Abweichung dieser Darstellungen würde der Abwägung nicht standhalten. | | |
| | Des Weiteren weisen wir nochmal daraufhin, dass der Grüngürtel auch für das Gebiet der Arrondierungsflächen 6202 und 6203, der im Rahmen der Baulandstrategie untersuchten Potentialflächen, so zu verschieben ist, dass dort eine Bebauung möglich wird. Für diese Flächen liegen uns, mit Ausnahme von einer kleinen, alle Zustimmungen der Eigentümer vor. Diese Flächen sind auch nicht als Kleingärten auszuweisen. | werden. Eine geringfügige Versetzung der Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von | + | Die Planzeichnung wird angepasst. Die Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft werden geringfügig in Richtung Westen versetzt. |

| LFD: NR. | ANREGUNGEN DER BÜRGERINNEN UND BÜRGER ZUR NEUAUFSTELLUNG DES FNP 2030 | STELLUNGNAHME DER VERWALTUNG | +/- | VORSCHLAG ABWÄGUNGS- ERGEBNIS |
|-------------|--|---|-----|----------------------------------|
| | | Zusätzlich wurde die Fläche im Rahmen der Baulandstrategie als fachlich geeignet für eine Baulandentwicklung eingestuft. Lediglich die Verkaufsbereitschaft der Eigentümer/innen war bislang nicht gegeben, sodass das Gebiet zwischen dem Boschweg und der Lindenbergstraße bei den weiteren Beschlüssen zur Baulandstrategie sowie im vorgelegten Flächennutzungsplanentwurf keine weitere Berücksichtigung fand. Die geänderten Rahmbedingungen der Verkaufsbereitschaft, die Eignung als nachhaltiges Arrondierungspotenzial, das den siedlungspolitischen Zielen der übergeordneten Planungsebenen entspricht, sowie die nicht vorhandenen naturräumlichen Aufwertungsperspektiven zu einem Biotopverbund der betroffenen Fläche, führen zu einer vertretbaren Arrondierung des Biotopverbundes aus dem Landschaftsplan in Richtung Westen. Dies steht nicht der Landauer Bauland- und Wohnraumstrategie entgegen, da für den Bereich weiterhin eine Grünlandfläche dargestellt wird. Um zukünftig Planungsrecht für eine bauliche Entwicklung zu schaffen, sind zunächst unter Abwägung aller öffentlichen und privaten Belange die planungsrechtlichen Voraussetzungen zu gewährleisten (vorbereitende und verbindliche Bauleitplanung). | | |
| 16 | Schreiben vom 28.05.2020, Stellungnahme zum vom 10.03.2020 bis einschließlich 29.05.2020 öffentlich ausgelegten Flächennutzungsplan 2030 der Stadt Landau in der Pfalz Ich bin Eigentümer des in der Stadt Landau in der Pfalz, Gemarkung Mörlheim gelegenen Flurstücks Nr. 214, auf welchem ich einen Gartenbaubetrieb mit Baumschule führe. In unmittelbar angrenzender westlicher Nachbarschaft sieht der Flächennutzungsplan bzw. der in diesen integrierte Landschaftsplan künftige Flächen für einen lokalen Biotopenverbund und für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft, insbesondere auch zum Zwecke von Ausgleichsmaßnahmen, vor. Hiergegen erhebe ich Einwände: | | | |

| LFD: NR. | ANREGUNGEN DER BÜRGERINNEN UND BÜRGER ZUR NEUAUFSTELLUNG DES FNP 2030 | STELLUNGNAHME DER VERWALTUNG | +/- | VORSCHLAG ABWÄGUNGS- ERGEBNIS |
|-------------|---|--|-----|-----------------------------------|
| | Durch die Flächennutzungseinschränkungen der in unmittelbarer westlicher Nachbarschaft zu meinem Gartenbaubetrieb liegenden Grundstücke besteht die Gefahr, dass in meinem Betrieb Expansionsmöglichkeiten und damit Überlebenschancen genommen werden. Im landwirtschaftlichen Bereich sind in den letzten Jahrzehnten 2/3 der Betriebe stillgelegt worden, weil sie aufgrund zu geringer Flächen nicht mehr wirtschaftlich überleben konnten. Gleiche Gefahren drohen meinem Gartenbaubetrieb, sodass kurz bis mittelfristig Betriebsvergrößerungen anvisiert werden müssen. Auch wenn durch den Gartenbaubetrieb mit Baumschule erhebliche positive Auswirkungen für Natur und Umwelt einhergehen, insbesondere durch die heranzuziehenden Büsche und Bäume, die als Lebensraum für viele Tiere wie z.B. Rotkehlchen, Nachtigall, Elster und Feldhasen und damit zur Erhaltung der Artenvielfalt dienen, kann die Nutzung als Gartenbaubetrieb zwingend durch das erforderliche Entfernen von Pflanzen sowie durch Schutzmaßnahmen zu deren Aufzucht immer auch ein Eingriff in die Natur- und Pflanzenwelt erfolgen, der in Einzelfällen mit konkreten Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft kollidieren kann und so unvereinbare Konflikte aufwerfen. Da mein Gartenbaubetrieb östlich in unmittelbarer Ortsnähe liegt, ist eine Expansion meines Betriebes somit durch die Überplanung als Flächen für einen lokalen Biotopenverbund und als Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft künftig quasi ausgeschlossen. Die Überplanung meines als Gartenbaubetrieb genutzten Grundstückes sowie die Überplanung der unmittelbar in westlicher Richtung angrenzenden Grundstücke schränkt mich daher in unverhältnismäßiger Weise in der Ausübung meiner gewerblichen Tätigkeit ein. Sie ist deshalb zu unterlassen. | Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutze, zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft handelt es sich größtenteils um den Biotopverbund als Teil des Landschaftsplans der Stadt Landau. Der Landschaftsplan ist bei der Neuaufstellung des Flächennutzungsplans zu berücksichtigen und die Inhalte unter Abwägung zu integrieren. Die planungsrechtliche Zulässigkeit von (Erweiterungs-)maßnahmen richtet sich alleine nach den §§ 30 ff. BauGB. Bei privilegierten Vorhaben im Außenbereich (§ 35 Abs. 1 BauGB) ist eine Zulässigkeit gegeben sofern die ausreichende Erschließung gesichert ist und öffentlichen Belange nicht entgegenstehen. Ein Entgegenstehen öffentlicher Belange durch die Darstellung des Biotopverbundes für (Erweiterungs- | - | An der Planung wird festgehalten. |
| | Im Rahmen der künftig anstehenden Betriebsnachfolge (der Betrieb soll künftig an meinen Sohn übergeben werden) ist zudem eine Ausweitung der betrieblichen Tätigkeit anvisiert, um das betrieblich Überleben durch ein zweites Standbein zu ermöglichen. Hierbei soll gewerblich ein Angebot für therapeutisches Reiten geschaffen werden, wofür im Außenbereich angrenzende weitere Grundstücke benötigt werden. Eine solche Nutzung lässt jedoch noch größere Konflikte vor dem Hintergrund der anvisierte Überplanung als Flächen für einen lokalen Biotopenverbund und für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Erhaltung von Natur und Umwelt befürchten, sodass vor dem Hintergrund dieser anvisierten — | Punkt 1. Sofern die Erschließung gesichert ist, es sich um ein im Außenbereich privilegiertes Vorhaben handelt und andere öffentlich-rechtliche Vorschriften nicht entgegenstehen, können einem Erweiterungsvorhaben am bzw. um den verfestigten, bestehenden Standort die Darstellungen des Biotopverbundes nicht entgegengehalten werden. Eine Beeinträchtigung findet | / | Kenntnisnahme |

| LFD: | ANREGUNGEN DER BÜRGERINNEN UND BÜRGER | STELLUNGNAHME DER VERWALTUNG | +/- | VORSCHLAG ABWÄGUNGS- |
|------|---|---|-----|--|
| NR. | ZUR NEUAUFSTELLUNG DES FNP 2030 | | | ERGEBNIS |
| | außenbereichstypischen Betriebserweiterung zum Überleben des Betriebes die Verwirklichung der angedachten Überplanung eine unverhältnismäßige Beeinträchtigung darstellen würde. | | | |
| | Es wird daher beantragt, von der Überplanung des in meinem Eigentum stehenden als Gartenbaubetrieb genutzten Grundstücks sowie der in westlicher Richtung liegenden Grundstücke Abstand zu nehmen. | An der Planung sollte festgehalten werden. | - | An der Planung wird fest- gehalten. |
| 17 | Schreiben vom 25.05.2020, Neuaufstellung Flächennutzungsplan Stadt Landau in der Pfalz 2030 | | | |
| | 1.1 Hofstelle Rummel innerhalb der T-Linie | | | |
| | Unsere 2012 errichtete Hofstelle an der K11 Ortsausgang Nußdorf in Richtung Walsheim, liegt innerhalb der Abgrenzung nach § 5.2.10 BauGb. Es handelt sich hierbei um eine Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft. | | | |
| | zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft. Da es für die Zukunftsfähigkeit unseres Betriebes wichtig ist die Option auf Erweiterungsmöglichkeiten zu haben bitten wir um Klärung im Rahmen des Flächennutzungsplanverfahrens, dass bauliche Betriebserweiterungen für unser Weingut innerhalb dieser Darstellung möglich sind. Eine Bauvoranfrage wird zeitnah eingereicht. | An der Planung sollte festgehalten werden. Bei Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutze, zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft handelt es sich größtenteils um den Biotopverbund als Teil des Landschaftsplans der Stadt Landau. Der Landschaftsplan ist bei der Neuaufstellung des Flächennutzungsplans zu berücksichtigen und die Inhalte unter Abwägung zu integrieren. Die planungsrechtliche Zulässigkeit von (Erweiterungs-)maßnahmen richtet sich alleine nach den §§ 30 ff. BauGB. Bei privilegierten Vorhaben im Außenbereich (§ 35 Abs. 1 BauGB) ist eine Zulässigkeit gegeben sofern die ausreichende Erschließung gesichert ist und öffentlichen Belange nicht entgegenstehen. Ein Entgegenstehen öffentlicher Belange durch die Darstellung des Biotopverbundes für (Erweiterungs-)Vorhaben bestehender Hofstellen, die sich bereits vor der Planung eigentumskräftig innerhalb oder an der Umgrenzung des Biotopverbundes verfestigt haben, kann ausgeschlossen werden. Zur weiteren Verdeutlichung dieses planerischen Willens ist die Hofstelle als Aussiedlerhof gekennzeichnet. Eine Aussage zur Genehmigungsfähigkeit des Vorhabens kann im Rahmen | - | An der Planung wird fest-gehalten. |

| LFD: NR. | ANREGUNGEN DER BÜRGERINNEN UND BÜRGER ZUR NEUAUFSTELLUNG DES FNP 2030 | STELLUNGNAHME DER VERWALTUNG | +/- | VORSCHLAG ABWÄGUNGS- ERGEBNIS |
|-------------|--|---|-----|---|
| | 1.2 Brachland nördlich Hofstelle Rummel | der vorbereitenden Bauleitplanung nicht getätigt werden. Eine Baugenehmigung ist auf der Ebene der bauaufsichtlichen Genehmigungsplanung einzuholen. | | |
| | Im Flächennutzungsplan 2030 (Abbildung 1) ist nördlich unserer Hofstelle Brachland eingezeichnet. In diesem Bereich befinden sich schon eh und je Weinberge wie man auch auf Abbildung 2 entnehmen kann. Daher sind die Flächen entsprechend ihrer weinbaulichen Nutzung, die in der Form auch weitergeführt wird, im Flächennutzungsplan als Flächen für die Landwirtschaft dar zu stellen. | werden. Die Flächen "Brachland" kommen auf dem Betriebsgelände zum Liegen. Als Teil der landwirtschaftlichen Betriebsfläche sollte die Darstellung | + | Die Planzeichnung wird angepasst. Die Darstellung wird von "Brachland" in "Fläche für die Landwirt- schaft" umgewidmet. |
| | Schreiben vom 29.05.2020, Widerspruch | | | |
| | Hiermit legen wir Widerspruch ein gegen die Neuaufstellung Flächennutzungsplan Stadt Landau in der Pfalz 2030 | | | |
| | Unsere bereits 2012 errichtete Hofstelle an der K 11 Ortsausgang Nußdorf in Richtung Walsheim, liegt innerhalb der Abgrenzung nach § 5.2.10 BauGb. Diese ist als Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft definiert. | | | |
| | Da es für die Zukunftsfähigkeit unseres Betriebes wichtig ist die Option auf Erweiterungsmöglichkeiten zu haben bitten wir um Klärung im Rahmen des Flächennutzungsplanverfahrens, dass bauliche Betriebserweiterungen für unser Weingut möglich bleibt. | | - | An der Planung wird festgehalten. |
| | Eine Bauvoranfrage wird zeitnah eingereicht. | Landschaftsplan ist bei der Neuaufstellung des Flächennutzungsplans zu berücksichtigen und die Inhalte unter Abwägung zu integrieren. Die planungsrechtliche Zulässigkeit von (Erweiterungs-)maßnahmen richtet sich alleine nach den §§ 30 ff. BauGB. Bei privilegierten Vorhaben im Außenbereich (§ 35 Abs. 1 BauGB) ist eine Zulässigkeit gegeben sofern die ausreichende Erschließung gesichert ist und öffentlichen Belange nicht entgegenstehen. | | |
| | | Ein Entgegenstehen öffentlicher Belange durch die Darstellung des Biotopverbundes für (Erweiterungs-)Vorhaben bestehender Hofstellen, die sich bereits vor der Planung eigentumskräftig innerhalb oder an der Umgrenzung des Biotopverbundes verfestigt haben, kann ausgeschlossen werden. Zur weiteren Verdeutlichung | | |

| LFD: NR. | ANREGUNGEN DER BÜRGERINNEN UND BÜRGER ZUR NEUAUFSTELLUNG DES FNP 2030 | STELLUNGNAHME DER VERWALTUNG | +/- | VORSCHLAG ABWÄGUNGS- ERGEBNIS |
|-------------|---|---|-----|---|
| | | dieses planerischen Willens ist die Hofstelle als Aussiedlerhof gekennzeichnet. Eine Aussage zur Genehmigungsfähigkeit des Vorhabens kann im Rahmen der vorbereitenden Bauleitplanung nicht getätigt werden. Eine Baugenehmigung ist auf der Ebene der bauaufsichtlichen Genehmigungsplanung einzuholen. | | |
| | Klärungsbedarf besteht auch für das im Flächennutzungsplan 2030 (Abbildung 1) nördlich unserer Hofstelle eingezeichnete Brachland. In diesem Bereich befinden sich schon eh und je Weinberge wie man auch auf Abbildung 2 entnehmen kann. Wir bitten um Stellungnahme, warum die Flächen nicht entsprechend ihrer weinbaulichen Nutzung, die in der Form auch weitergeführt wird, im Flächennutzungsplan als Flächen für die Landwirtschaft dargestellt sind. | werden. Die Flächen "Brachland" kommen auf dem Betriebsgelände zum Liegen. Als Teil der landwirtschaftlichen Betriebsfläche sollte die Darstellung | + | Die Planzeichnung wird angepasst. Die Darstellung wird von "Brachland" in "Fläche für die Landwirt- schaft" umgewidmet. |
| | Anlagen siehe S. 41 | | | |
| 18 | Schreiben vom 29.05.2020; Az.: 23/eg – 246/17tragen wirunter Fortführung des Einwendungsschriftsatzes vom 20.08.2018 im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit zur Auslegung gem. § 3 Abs. 1 BauGB, folgende Einwendung en, Bedenkenund Anträge vor: | | | |
| | 1. Einleitung Unsere Mandantschaft bewirtschaftet einen seit nahezu 100 Jahren eingerichteten und ausgeübten landwirtschaftlichen Betrieb. Es handelt sich nicht um einen konventionellen landwirtschaftlichen Tierhaltungs- bzw. Getreideanbaubetrieb, sondern um einen speziellen und in Rheinland-Pfalz einmaligen Betrieb mit Ausnahmecharakter, konkret einen Saatzuchtbetrieb, der im Schwerpunkt Getreidezucht und -prüfung betreibt. | Kenntnisnahme. Durch die Darstellung einer geplanten gewerblichen Baufläche sind durch den Verlust landwirtschaftlicher Flächen in diesem Bereich private Belange betroffen. | / | Kenntnisnahme |
| | Die Bewirtschaftung eines Saatzuchtbetriebes liegt im Öffentlichen Interesse, da die seitens unserer Mandantschaft gezüchteten und bereits in der Vergangenheit durch das Bundessortenamt (BSA) Hannover zugelassenen Züchtungen von landeskulturellem Wert sind. Der Betrieb unseres Mandanten trägt somit zur Erfüllung des staatlichen Auftrags der Versorgung der Bevölkerung mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen und Nahrungsmitteln bester Güte bei. Dieser entscheidende Umstand blieb bislang im Rahmen des Vorentwurfs der Begründung der Bauleitplanung, konkret der Neuaufstellung | hervorgehoben und klargestellt, sowie der bauleit- planerische Umgang mit dem Betrieb dargelegt werden. | 1 | Kenntnisnahme |

| LFD: NR. | ANREGUNGEN DER BÜRGERINNEN UND BÜRGER ZUR NEUAUFSTELLUNG DES FNP 2030 | STELLUNGNAHME DER VERWALTUNG | +/- | VORSCHLAG ABWÄGUNGS- ERGEBNIS |
|-------------|---|---|-----|--|
| | des Flächennutzungsplanes 2030 der Stadt Landau i.d. Pfalz und bei der Darstellung der künftigen Nutzung im Bereich der landwirtschaftlich genutzten Grundstücke unseres Mandanten als geplante gewerbliche Bauflächen gem. § 1 Abs. 1 Nr. 3 BauNVO außer Betracht. Es liegt eine unzutreffende Bestandsaufnahme vor, da in dem Begründungs-Entwurf zur Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes 2030 bei der Bestandsaufnahme keine Rede vom Saatzuchtbetrieb des Einwendungsführers ist. | | | |
| | Unsere Mandantschaft ist durch die Maßnahmen der Bauleitplanung D12 Gewerbepark "Am Messegelände-Südost" Landau i.d. Pfalz und die Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes 2030 sowie die Überplanung der landwirtschaftlich genutzten Grundstücke in der wirtschaftlichen Existenz seines eingerichteten und ausgeübten landwirtschaftlichen Saatzuchtbetriebes bedroht, da mehr als 30 % der arrondierten, bewirtschafteten wertvollen und über Jahrzehnte für Zwecke des Zuchtbetriebes unserer Mandantschaft vorbereiteten und entwickelten Fläche für ausschließlich private Zwecke der Ausweisung von angeblich benötigten Gewerbegebietsflächen wegfallen sollen. Es wird eine Grundrechts-Verletzung des Art. 14 Abs. 1 GG (eingerichteter und ausgeübter landwirtschaftlicher Saatzuchtbetrieb) geltend gemacht. Es soll unter Verletzung des § 1 a Abs. 2 Satz 1 BauGB unnötig Fläche versiegelt werden. | Landau verleiht mit der gewählten Ausweisung der gewerblichen Baufläche, den städtebaulichen Zielen im Rahmen ihrer kommunalen Planungshoheit Ausdruck. Eine Verletzung des § 1a Abs. 2 Satz 1 BauGB trifft mit der Planung nicht zu. Die Bodenversiegelungen werden auf das notwendige Maß begrenzt. Den Nachweis einer | | An der Planung wird fest- gehalten. |

| LFD: NR. | ANREGUNGEN DER BÜRGERINNEN UND BÜRGER ZUR NEUAUFSTELLUNG DES FNP 2030 | STELLUNGNAHME DER VERWALTUNG | +/- | VORSCHLAG ABWÄGUNGS- ERGEBNIS |
|-------------|---|--|-----|--|
| | 2. Contractible trick uncount Mandantack oft | hervorragende und auf gesamtstädtische Sicht eine einmalige Lagegunst auf. Die Beeinträchtigungen durch Lärm und Verkehr können bei dieser Standortwahl gering gehalten werden. Ferner bestehen bereits Vorbelastungen durch das nördlich und westlich angrenzende Gewerbegebiet. Die Standortfaktoren sprechen eindeutig für diesen Bereich. Eine entsprechende Herleitung und nähere Analyse des Gewerbeflächenbedarfs wurde im Rahmen des Fachbeitrags Gewerbe und Arbeitsstätten durchgeführt. | | |
| | 2. Saatzuchtbetrieb unserer Mandantschaft Es handelt sich bei dem Betrieb unserer Mandantschaft um einen, seit nahezu einem Jahrhundert eingerichteten und ausgeübten Familienbetrieb, der momentan mittlerweile in 4. Generation der Familie Schmidt seit fast 100 Jahren existiert. Im Jahr 1919 hat der Urgroßvater des jetzigen Betriebsinhabers, Herrn Karl Schmidt die Getreidezucht auf dem Dreihof bei Landau begonnen. | | | |
| | Diese wurde im Jahr 1958 nach Queichheim in den elterlichen Betrieb der Mutter des jetzigen Betriebsinhabers, Herrn Karl Schmidt verlegt. | | | |
| | Der Betrieb wurde im Jahr 1964 an den jetzigen Standort in Landau, Ortsteil Quejchheim ausgesiedelt, da die Betriebsstätte damals im Dorf zu klein wurde und ein Arbeiten im Ort zu Problemen mit der Nachbarschaft führte. | | | |
| | Es sind die Besonderheiten des Saatzuchtbetriebes, insbesondere aufgrund der gegenwärtigen Covid-19-Pandemie-Geschehens die Systemrelevanz der Saatzucht sowie die Besonderheiten bei Anbau und "Ernte" sowie der Betriebsausstattung des Saatzuchtbetriebes zu berücksichtigen. | Kenntnisnahme. In der Begründung sollte die Betriebsart hervorgehoben und klargestellt, sowie der bauleitplanerische Umgang mit dem Betrieb dargelegt werden. | / | Kenntnisnahme. Die Besonderheiten des Betriebes werden in die Begründung Teil II, Kapitel 3.2 "gewerbliche Bauflächen" integriert. |
| | 2.1. Es wird derzeit insgesamt eine betriebseigene landwirtschaftliche Nutzfläche - ohne die seitens der Stadt Landau angepachteten Grundstücke - von ca. 80 ha/LN bewirtschaftet. Davon bestehen 25,5 ha arrondierter Fläche rund um den Betrieb in Queichheim mit 7,9 ha Eigentumsfläche und 17,6 ha langfristig angepachteter landwirtschaftlicher Nutzfläche. Diese arrondierte Fläche ist von der Bauleitplanungsmaßnahme betroffen. | Kenntnisnahme | / | Kenntnisnahme |
| | Unser Mandant ist Eigentümer der landwirtschaftlich bewirtschafteten Grundstücke, konkret der Fl.Nrn. 1880, 1881, 1882, 1883, 1890, 1892, 1892/1 sowie 1893, je Gemarkung Queichheim. Hinsichtlich der landwirtschaftlich | Kenntnisnahme | / | Kenntnisnahme |

| | DER BÜRGERINNEN UND BÜRGE ELLUNG DES FNP 2030 | R | | STELLUNGNAHME DER VERWALTUNG | +/- | VORSCHLAG ABWÄGUNGS- ERGEBNIS |
|---|---|--------------------------------|---|---|-----|--|
| 1884, 1885, 1886 | n Pachtgrundstücke, konkret c i, 1888/1, 1891, 1897/3, 1987/8, 1 ichheim bestehen langfristig ge | 1898/1, 1899/1 | sowie 1900/1, je | | | |
| Interesse bewirt und bereits in | etrieb wird durch unsere Ma schaftet, da die seitens unsere der Vergangenheit durch da assenen Züchtungen von landes | r Mandantsch s Bundessort | naft gezüchteten tenamt (BSA) in | Kenntnisnahme | / | Kenntnisnahme |
| | res Mandanten wurde im Jahr Landau) entwickelt, die che erzielte. | | | | | |
| Österreich, Tscl | ırde die Winter-Weizen-Sorte " nechien, Polen, Rumänien u ha Vermehrungsfläche hatte. | | | | | |
| Züchterkollegen eine Wertprüfu Weizen sowie | rer Mandantschaft hauptsächlic . Dies sind ca. 2.500 Parzellen ng für das Bundessortenamt (I eine Hafer- und Soja-P kommenschaften. | Winter-Ġerste BSA), 2.600 P | e unter anderem Parzellen Winter- | | | |
| Aufgrund des Saatzuchtbetriel anzusehen. | gegenwärtigen Covid-19-Pa o des Einwendungsführers a | ndemie-Gesch Is besonders | nehens ist der systemrelevant | | | |
| | 2010 wurden in den vergange Höhe von mehr als EURO 900.00 | | | Kenntnisnahme. In der Begründung sollte die Betriebsart hervorgehoben und klargestellt, sowie der bauleitplanerische Umgang mit dem Betrieb dargelegt | | Kenntnisnahme. Die Beson- derheiten des Betriebes werden in die Begründung |
| Künftig sollen e | rneut neue Sorten gezüchtet we | erden. | | werden. Die privaten Belange werden berücksichtigt. | | Teil II, Kapitel 3.2 "gewerb |
| | n seit dem Jahr 2010 - ab eine sich wie folgt zusammen: | em Betrag in | Höhe von EURO | Rahmen der nachgelagerten Planverfahren behandelt. | | liche Bauflächen" integriert. |
| 06.2010 02.2012 09.2013 10.2012 | Parzellen-Sähmaschine Düngersteuer Drillkombination Pflug | EURO EURO EURO EURO | 5.890,00 21.400,00 31.000,00 17.060,00 | Die Stadt Landau ist bestrebt und in der Lage entsprechende zusammenhängende Ersatzflächen in räumlicher Nähe zum Betrieb anzubieten. Bereits seit dem 01.01.2019 bzw. 01.01.2020 bewirtschaftet der Betrieb | | |

| LFD: NR. | ANREGUNGEN DER BÜRGERINNEN UND BÜRGER ZUR NEUAUFSTELLUNG DES FNP 2030 | STELLUNGNAHME DER VERWALTUNG | +/- | VORSCHLAG ABWÄGUNGS- ERGEBNIS |
|-------------|--|--|-----|----------------------------------|
| | 05.2011 Spritze EURO 30.500,00 2013+2015 Saatgutaubereitung EURO 120.000,00 11.2013 Parzellenmähdrescher EURO 210.000,00 08.9015 Schlepper EURO 140.000,00 03.2017 Hallenbau EURO 320.000,00 Summe EURO 895.850,00 | Schmidt insgesamt 16,1 ha Ackerflächen, die die Stadt langfristig angepachtet und dem Betrieb Schmidt im Rahmen von Unterpachtverhältnissen zur Verfügung gestellt hat. Die Flächen befinden sich östlich der Bundesautobahn 65, östlich der Flächen, die der Betrieb Schmidt im Gebiet D12 bewirtschaftet. Es handelt sich um Flächen in den Gewannen Herrenäcker (2,38 ha), Westergräben (5,74 ha), Ohlenäcker, (5,57 ha), Serger, (1,223 ha) und Schleid (0,25 ha). | | |
| | Insbesondere diese Investitionen drohen bei einer Überplanung der arrondierten Flächen durch die gegenständliche bauleitplanerische Maßnahme aufgrund der einhergehenden Existenzgefährdung nutzlos zu werden. 2.4. Im Saatzuchtbetrieb unserer Mandantschaft wird in erster Linie Vorstufen- und Basis-Saatgut produziert. Zur Produktion werden möglichst große Schläge benötigt, Da das Saatgutgesetz (SaatG) bei der Produktion von Saatgut Abstandsauflagen zu gleichen Kulturen vorschreibt, ist es nicht einfach einen Anbauplan zu erstellen, bei dem ein Nachbar nicht die gleiche Kultur anbaut damit das Saatgut nicht vom Nachbarschlag fremd bestäubt wird. Sonst wir der Schlagbei einer Feldanerkennung aberkannt. | Kenntnisnahme. Die privaten Belange werden berücksichtigt. Eventuelle Entschädigungsverpflichtungen bzw. die Sicherung des Betriebes durch Ersatzflächen werden im Rahmen der nachgelagerten Planverfahren behandelt. Die Stadt Landau ist bestrebt und in der Lage entsprechende zusammenhängende Ersatzflächen in räumlicher Nähe zum Betrieb anzubieten. Dies ist nicht Regelungsinhalt der vorbereitenden Bauleitplanung. | / | Kenntnisnahme |
| | Je größer die einzelnen Schläge sind, umso weniger Nachbarn sind zu berücksichtigen. Darüber hinaus verfügt der Betrieb unserer Mandantschaft über eir Zuckerrübenlieferkontingent, welches von der Zuckerfabrik vor vielen Jahrer zunächst einmal gekauft werden musste. Dieses Kontingent ist de Betriebsgröße angepasst. Sollte die Betriebsfläche sich um 30 % verringern weil von den 80 ha/LN insgesamt 25,5 ha/LN wegfallen, ist dieses große Kontingent, das teuer erworben wurde, nicht mehr abzudecken und z.T wertlos. | Kenntnisnahme. Nicht Bestandteil der vorbereitenden Bauleitplanung. | 1 | Kenntnisnahme |
| | Auch für unsere Parzellenprüfungen sind natürlich große einheitliche Flächer ein Muss, damit die Versuche statistisch korrekt verrechnet werden können. Der Betrieb unserer Mandantschaft ist mit seinen Einrichtungen, seiner Gebäuden und Maschinen und dem Fuhrpark auf eine Mindestgröße angewiesen. Mit den vorhandenen Flächen ist das schon die untere Grenze | Kenntnisnahme | / | Kenntnisnahme |

| LFD: NR. | ANREGUNGEN DER BÜRGERINNEN UND BÜRGER ZUR NEUAUFSTELLUNG DES FNP 2030 | STELLUNGNAHME DER VERWALTUNG | +/- | VORSCHLAG ABWÄGUNGS- ERGEBNIS |
|-------------|---|--|-----|--|
| | und nur durch die "Sonderkultur" Saatgutproduktion und Züchtung wirtschaftlich. Die Pachtflächen im Plangebiet in Queichheim sind zudem langfristig angepachtet. | | | |
| | 3. <u>Bedeutung der Saatzucht</u> Die Züchtung von landwirtschaftlichen Pflanzen steht im öffentlichen Interesse, Die durch unsere Mandantschaft gezüchteten und bereits in der Vergangenheit durch das Bundessortenamt zugelassenen Züchtungen sind von landeskulturellem Wert, vgl. § 30 Abs. 1 Nummer 4 Saatgutverkehrsgesetz (SaatG). | hervorgehoben und klargestellt, sowie der bauleitplanerische Umgang mit dem Betrieb dargelegt | / | Kenntnisnahme. Die Besonderheiten des Betriebes werden in die Begründung Teil II, Kapitel 3.2 "gewerbliche Bauflächen" integriert. |
| | Eine Sorte besitzt landeskulturellen Wert, wenn sie nach der Gesamtheit ihrer wertbestimmenden Eigenschaften gegenüber den in der Sortenliste eingetragenen Sorten eine deutliche Verbesserung für den Pflanzenbau oder für die Verwertung des Ernteguts oder der aus dem Erntegut gewonnenen Erzeugnisse erwarten lässt Der landeskulturelle Wert einer Sorte wird bundesweit in Wertprüfungen beurteilt, die auf Prüfstellen des Bundessortenamtes und in seinem Auftrag an den Versuchseinrichtungen der bei Pflanzenzüchtern und anderen auf Versuchsanstellung spezialisierten Einrichtungen durchgeführt werden. Die Wertprüfungen werden für jede Pflanzenart jährlich an etwa 14 Orten in Deutschland angelegt. Einen dieser Prüfungsorte für Wintergerste stellt unser Mandant auf den von ihm bewirtschafteten Flächen seit 20 Jahren zur Verfügung. Die Züchtung einer einzigen Sorte benötigt rund 12 Jahren und erfordert Investitionen von bis zu rund EURO 1,5 Mio Allein über die Zulassung einer vollständig entwickelten Sorte wie Winterweizen oder Wintergerste wird frühestens nach 3 Prüfungsjahren durch das Bundessortenamt (BSA) in Hannover entschieden. Sojabohnen werden frühestens nach 2 Prüfungsjahren zugelassen. | | | |
| | Unsere Mandantschaft entwickelt Sorten, die insbesondere für die Landwirtschaft in der Region besonders geeignet sind, aber auch bundesweit, und trägt somit zur Erfüllung des staatlichen Auftrags der Versorgung der Bevölkerung mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen und Nahrungsmitteln bester Güte wesentlich bei. Die langjährige Züchtungsarbeit ist für die rheinland-pfälzische und deutsche Landeskultur von großer Bedeutung und von öffentlichem Interesse. | Kenntnisnahme | / | Kenntnisnahme |
| | Im Saatgutverkehrsgesetz ist gesetzlich verankert, dass nur Sorten mit landeskulturellem Wert zugelassen werden können, § 30 Abs. 1 Nr. 4 SaatG. Unsere Mandantschaft verfügt derzeit über eine zugelassene Sorte in Deutschland, bei denen vom Bundessortenamt (BSA) im Zuge der | | 1 | Kenntnisnahme |

| LFD: NR. | ANREGUNGEN DER BÜRGERINNEN UND BÜRGER ZUR NEUAUFSTELLUNG DES FNP 2030 | STELLUNGNAHME DER VERWALTUNG | +/- | VORSCHLAG ABWÄGUNGS- ERGEBNIS |
|-------------|--|---|-----|--|
| | Sortenzulassung der landeskulturelle Wert amtlich festgestellt wurde. Insofern ist die Arbeit unserer Mandantschaft von landeskultureller Bedeutung. Die Anmeldung einer weiteren Sorte (Triticale) ist derzeit beim Bundessortenamt (BSA) in Hannover anhängig. Auch andere Landwirte in der Region profitieren ganz entscheidend von der Arbeit der Pflanzenzüchter und sind darauf angewiesen, Saatgut entsprechend gezüchteter Sorten zu beziehen. | | | |
| | Zuständig für die Zulassung ist das Bundessortenamt (BSA). Das Bundessortenamt (BSA) wird vom Präsidenten geleitet und ist im Auftrag des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) bei Angelegenheiten des Sorten- und Saatgutwesens auf nationaler und internationaler Ebene tätig. Die Verfahren beim BSA sind langfristig angelegt und unterliegen ständiger Wertprüfungen. Unsere Mandantschaft selbst stellt für die Zulassungsverfahren des Bundessortenamtes seit 20 Jahren Flächen zur Verfügung für Wintergerste (auch für Sorten anderer Züchtungsunternehmen). Auch dieser Umstand zeigt, dass der Betriebszweck im öffentlichen Interesse liegt. Etwas Vergleichbares gibt es bei der herkömmlichen Landwirtschaft nicht. Auch diese Verfahren machen deutlich, dass der zeitliche Ablauf einer Bewirtschaftung von Saatzuchtflächen ein gänzlich anderer ist, als bei der Bewirtschaftung von herkömmlichen landwirtschaftlichen Flächen. | Kenntnisnahme | / | Kenntnisnahme |
| | Es sind die Besonderheiten des Saatzuchtbetriebes, insbesondere aufgrund des gegenwärtigen Covid-19-Pandemie-Geschehens die Systemrelevanz der Saatzucht sowie die Besonderheiten bei Anbau und "Ernte" sowie der Betriebsausstattung des Saatzuchtbetriebes zu berücksichtigen. | Kenntnisnahme. In der Begründung sollte die Betriebsart hervorgehoben und klargestellt, sowie der bauleitplanerische Umgang mit dem Betrieb dargelegt werden. | / | Kenntnisnahme. Die Besonderheiten des Betriebes werden in die Begründung Teil II, Kapitel 3.2 "gewerbliche Bauflächen" integriert. |
| | 4. Besonderheit bei der Saatzucht Die Saatzucht bzw. die Züchtung von landwirtschaftlichen Pflanzen kann nicht auf herkömmlichen landwirtschaftlichen Flächen erfolgen. Für die Saatzucht müssen Zuchtgärten angelegt werden. Beweis: Lichtbilder Nrn. 1 mit 7, als - b.b. Anlagenkonvolut 1 - Augenschein | | 1 | Kenntnisnahme. Die Besonderheiten des Betriebes werden in die Begründung Teil II, Kapitel 3.2 "gewerbliche Bauflächen" integriert. |
| | Diese Zuchtgärten können nur auf den hochwertigen Böden im zu überplanenden Gebiet eingerichtet werden. Die Zuchtgärten wurden auf den verfahrensgegenständlichen Flächen über Jahre hinweg angelegt. Die hohe | Kenntnisnahme. Eventuelle Entschädigungsverpflichtungen bzw. die Sicherung des Betriebes durch Ersatzflächen werden im Rahmen der nachgelagerten Planverfahren behandelt. Die Stadt Landau ist bestrebt | / | Kenntnisnahme |

| LFD: | ANREGUNGEN DER BÜRGERINNEN UND BÜRGER ZUR NEUAUFSTELLUNG DES FNP 2030 | STELLUNGNAHME DER VERWALTUNG | +/- | VORSCHLAG ABWÄGUNGS- ERGEBNIS |
|-------|--|---|-----|----------------------------------|
| IVIX. | Eignung und Qualität dieser Böden ist letztendlich Folge der jahrelangen Bewirtschaftung durch unsere Mandantschaft. Es müssen erforderliche und vorliegend gegebene Bodenfaktoren für den Saatzuchtbetrieb unseres Mandanten vorliegen. Demnach müssen die Feldstücke parallele Kanten auf der längeren Seite haben, möglichst rechteckig und mindestens 8 ha groß sein. Die Flächen müssen weitgehend eben sein, damit die moderne Zuchtgartentechnik (spezielle Parzellensämaschinen und Mähdrescher) störungsfrei eingesetzt werden können. Die Feldstocke müssen frei von Hindernissen (Gebäude, Masten, einzelne Brunnenschächte) und unterirdischen Störfaktoren (Leitung, alte Wege, Verfüllungen) sein. Auf einem Großteil der bewirtschafteten Flächen kann kein Zuchtgarten angelegt werden. Die Parzellen sind lediglich rund 7,5 bis 10 m² groß. Um die Parzellen bleiben Gehwege bzw. Streifen zur Abgrenzung | und in der Lage entsprechende zusammenhängende Ersatzflächen in räumlicher Nähe zum Betrieb anzubieten. Dies ist nicht Regelungsinhalt der vorbereitenden Bauleitplanung. | | LINGLEIGE |
| | gegenüber anderen Parzellen frei. Beweis: wie vor Dies bedeutet, dass lediglich auf einem Teil der tatsächlich bewirtschafteten Fläche Zuchtgärten angelegt werden können. Unabdinglich sind gleichmäßige Bodenverhältnisse hinsichtlich Bodenart Bodentyp und Ackerzahl. Die Nährstoffversorgung mit Kali und Phosphat und die Bodenreaktion (pH-Wert) sollten der guten sachlichen Praxis entsprechen. Korrekturen durch Aufdüngung sind grundsätzlich möglich, können aber zu einer ungleichmäßigen Nährstoffversorgung durch technisch bedingte Schwankungen bei der Ausbringung großer Mengen von Dünger oder Kalk führen. Flächen für die Saatzucht müssen über eine ausreichende | | | |
| | Verkehrslage, insbesondere eine gute Anbindung zur Hofstelle verfügen. Auf der gesamten Zuchtgartenfläche muss ein vergleichbares Mikroklima herrschen. Hierzu ist erforderlich, dass die Feldränder frei von Hecken sind und nicht an einen Wald angrenzen. Die Wasserverhältnisse und der Grundwasserstand müssen auf der ganzen Fläche vergleichbar sein. Entscheidend ist zudem die Freiheit von sogenannten Problemunkräutern. Darüber hinaus sind an die Anlage und die Bewirtschaftung von Zuchtgärten besondere Anforderungen zu stellen, welche vom Bundessortenamt und der Bayerischen Landesanstalt für Landwirtschaft überwacht bzw. auf ihre Werthaltigkeit hin geprüft werden. | | | |
| | Bei der Saatzucht ist zudem zu beachten, dass zwingend eine 3-jährige Fruchtfolge (2 Jahre normale ackerbauliche Nutzung vor einer Nutzung als Zuchtgarten) eingehalten werden muss. Es ist daher nicht möglich, auf | | / | Kenntnisnahme |

| LFD: NR. | ANREGUNGEN DER BÜRGERINNEN UND BÜRGER ZUR NEUAUFSTELLUNG DES FNP 2030 | STELLUNGNAHME DER VERWALTUNG | +/- | VORSCHLAG ABWÄGUNGS- ERGEBNIS |
|-------------|---|------------------------------|-----|----------------------------------|
| | derselben Fläche jährlich Versuche anzulegen. Aus fachlichen Gründen ist daher ein Verhältnis von Zuchtgartenfläche zur als Zuchtgarten nutzbaren Basisfläche von 1:2 notwendig, um eine mindestens 2-jährige "Ausbauphase" zu erreichen. In dieser "Ausbauphase" werden die Flächen einheitlich mit geeigneten Kulturen bestellt, um die negativen Effekte der Zuchtgartenanlage (Wege, Parzellen) auf die Präzision künftiger Versuche auszugleichen. | | | |
| | Aktuell bewirtschaftet unsere Mandantschaft rund 18 ha Zuchtgartenfläche. Bei einer 3-jährigen Fruchtfolge ist eine für Zuchtgärten taugliche Gesamtfläche von mindestens 55 ha als Mindest-Basis erforderlich bzw. anzustreben. Unser Mandant benötigt aber auch Flächen für die Produktion von Saatgut (Vermehrungsfläche). Würden unserem Mandanten durch die verfahrensgegenständliche Bauleitplanung Flächen in der Gemarkung Queicheim von 25,5 ha entzogen, könnte unser Mandant den Saatzuchtbetrieb nicht aufrechterhalten, da dann nicht mal ausreichend Flächen für die Zuchtgärten zur Verfügung stünden. Ganz abgesehen davon, dass in diesem Fall keine Flächen für die Produktion und Vermehrung von Saatgut und für anderweitige landwirtschaftliche Nutzungen zu Verfügung stünden. | Kenntnisnahme | / | Kenntnisnahme |
| | Die wirtschaftliche Existenz des Betriebes ist bedroht. | | | |
| | Wie bereits dargestellt, benötigt die Entwicklung, Aufzucht und Zulassung einer Sorte mindestens 12 Jahre. Es bedarf Investitionen von rund bis zu EURO 1,5 Mio. pro Züchtung. Diese Investitionen muss der Saatzüchter über diesen Zeitraum vorfinanzieren. Der "übliche" Landwirt finanziert in der Regel ein Jahr vor. | Kenntnisnahme | / | Kenntnisnahme |
| | Saatzucht gehört zur landwirtschaftlichen Urproduktion. Sie erfordert in jedem Fall die Züchtung von Saatgut, würde darüber hinaus aber auch dessen Vermehrung und Verkauf umfassen. Gegenstand der Saatzucht sind die Züchtung neuer Pflanzensorten, die Erhaltungszucht, die Vermehrung und der Verkauf des Saatguts dieser Pflanzensorten. Zum Saatgut gehören Samen, Pflanzgut oder Pflanzenteile, die für die Erzeugung von Kulturpflanzen bestimmt sind. Vorliegend werden durch unseren Mandanten insbesondere für die Landwirtschaft in Rheinland-Pfalz geeignete Sorten erzeugt. Unser Mandant züchtet/erzeugt Wintergerste und Winterweizen, welche für die rheinland-pfälzische Landwirtschaft auch aus Sicht des rheinland-pfälzischen Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau von | Kenntnisnahme | / | Kenntnisnahme |

| LFD: NR. | ANREGUNGEN DER BÜRGERINNEN UND BÜRGER ZUR NEUAUFSTELLUNG DES FNP 2030 | STELLUNGNAHME DER VERWALTUNG | +/- | VORSCHLAG ABWÄGUNGS- ERGEBNIS |
|-------------|---|---|-----|--|
| | erheblicher Bedeutung sind Es handelt sich in jedem Fall um pflanzliche Erzeugnisse, die durch die Bodennutzung gewonnen werden. Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass die Saatzucht nicht mit | Kenntnisnahme. Es wird zugestimmt, dass die Saatzucht | , | Kenntnisnahme |
| | dem konventionellen Ackerbau und Getreideanbau verglichen werden kann, jedoch kann hieraus nicht abgeleitet werden, dass deshalb im bauplanungsrechtlichen Sinne nicht von einer Landwirtschaft bzw. von der Überlassung von Flächen für die Landwirtschaft ausgegangen werden könnte. Eine solche Auffassung von Landwirtschaft würde den vielfältigen Erscheinungsformen der landwirtschaftlichen Urproduktion nicht gerecht. Eine solche Auffassung findet auch keine Stütze in der Finanzverwaltung, welche die Saatzucht stets landwirtschaftlich veranlagt und gerade nicht als Gewerbetrieb. | nicht mit dem konventionellen und regionstypischen Ackerbau verglichen werden kann. In der Begründung sollte die besondere Betriebsart hervorgehoben und klargestellt werden, sowie der bauleitplanerische Umgang mit dem Betrieb dargelegt werden. Der | | Retificular in the second of t |
| | Vorliegende Saatzucht, mithin die Züchtung von landwirtschaftlichen Pflanzen ist jedoch nicht exakt mit der üblichen Landwirtschaft bzw. der üblichen Ackerwirtschaft im Sinne der §§ 585 ff BGB zu vergleichen. Denn ausweislich der vorgenannten Kommentierungen ist Landwirtschaft im Sinne der §§ 585 ff. BGB die Gewinnung von Erzeugnissen, welche aus der Bodenbewirtschaftung entstehen. Dies bedeutet in der Regel, dass bereits vorhandenes Saatgut ausgebracht wird, eine Pflanze aufwächst und | | / | Kenntnisnahme |

| LFD: NR. | ANREGUNGEN DER BÜRGERINNEN UND BÜRGER ZUR NEUAUFSTELLUNG DES FNP 2030 | STELLUNGNAHME DER VERWALTUNG | +/- | VORSCHLAG ABWÄGUNGS- ERGEBNIS |
|-------------|---|--|-----|--|
| | abgeerntet in die Urproduktion als Rohstoff für Lebensmittel eingeht. In der Landwirtschaft im Sinne der SS 585 ff. BGB kann jährlich ein Feld bestellt und geerntet werden. Zwar sind auch hier verschiedene Fruchtfolgen (Abwechslung bei der Bestellung) zu beachten, doch kann dieser Kreislauf jährlich wiederholt werden. | | | |
| | Anders ist dies bei der Saatzucht. Bei der Saatzucht geht es nicht primär um die Gewinnung und/oder das Abernten von Pflanzen. Es geht um die erstmalige Züchtung von Pflanzen, welche in der Folge erst den Anbau und die Herstellung von entsprechendem Saatgut ermöglicht. Züchtung hat die Aufgabe, ständig die Eigenschaften von Pflanzensorten zu verbessern. Es geht um die ständige qualitative Verbesserung der Pflanzen selbst, nicht um einen primär quantitativen Ernteertrag von Früchten dieser Pflanzen. Die Saatzucht steht damit sachlich, zeitlich und rechtlich vor der "üblichen" Landwirtschaft im Sinne der §§ 585 ff. BGB. Anders als in der "üblichen" Landwirtschaft benötigt die Entwicklung, Züchtung und Zulassung einer Sorte mindestens 12 Jahre. Auch die Bewirtschaftung der Flächen weicht vollkommen von einer üblichen, landwirtschaftlichen Bewirtschaftung ab. Deutlich wird dies zum einen an den Qualitätserfordernissen der Flächen selbst. Deutlich wird diese zum anderen jedoch daran, dass die kleinteiligen Parzellierungen und besonderes aufwändigen Bewirtschaftungen erheblich von der üblichen Landwirtschaft abweichen. Die herkömmliche Landwirtschaft hat insofern nahezu nichts mit der Saatzucht gemein, außer dem Umstand, dass auch die Bewirtschaftung des Bodens erforderlich ist, um Erzeugnisse aus dieser Bewirtschaftung zu erzielen. Diese Auffassung teilen auch anerkannte Fachleute. | nicht mit dem konventionellen und regionstypischen Ackerbau verglichen werden kann. In der Begründung sollte die Betriebsart hervorgehoben und klargestellt, sowie der bauleitplanerische Umgang mit dem Betrieb dargelegt werden. | | Kenntnisnahme. Die Besonderheiten des Betriebes werden in die Begründung Teil II, Kapitel 3.2 "gewerbliche Bauflächen" integriert. |
| | In der herkömmlichen Landwirtschaft kann eine landwirtschaftliche Ackerfläche jährlich bewirtschaftet werden. Anderes ist dies bei der Saatzucht. Eine jährliche Bewirtschaftung ist nicht möglich. Besondere Fruchtfolgen müssen eingehalten werden. Ein Saatzuchtunternehmen muss jährlich auf 1 ha Zuchtgartenflächen 2 ha Basisfläche vorhalten. Auch dies bedeutet eine andere zeitliche Bewirtschaftungsmöglichkeit, als bei der herkömmlichen Landwirtschaft. Die starren, vom Gesetzgeber für die herkömmliche Landwirtschaft vorgesehenen Höchstfristen sind auch aus diesem Grund bei der Saatzucht nicht sachgerecht. Die Saatzucht jedoch ist nicht weniger schützenswert als die herkömmliche Landwirtschaft mit ihrer Urproduktion. Im Gegenteil: Denn ohne Saatzucht wäre die herkömmliche Landwirtschaft mit Urproduktion nicht denkbar. Die Saatzucht erfolgt letztendlich im öffentlichen Interesse, was die zahlreichen gesetzlichen Regelungen (z.B. Saatgutverkehrsgesetz, Sortenschutzgesetz, u.a.) deutlich machen. | | / | Kenntnisnahme |

| LFD: NR. | ANREGUNGEN DER BÜRGERINNEN UND BÜRGER ZUR NEUAUFSTELLUNG DES FNP 2030 | STELLUNGNAHME DER VERWALTUNG | +/- | VORSCHLAG ABWÄGUNGS- ERGEBNIS |
|-------------|---|---|-----|--|
| | Nicht vergleichbar mit der herkömmlichen Landwirtschaft ist die Saatzucht insoweit auch, als sie auf geeignete Flächen langfristig festgefegt ist. Saatzuchtunternehmen bewirtschaften traditionell gleichbleibende Flächen. Die Flächen werden erst über lange Zeiträume zuchtgartenfähig gemacht. Die notwendige Infrastruktur wird hergestellt. Ein Flächenwechsel ist bei der Saatzucht nicht sinnvoll und grundsätzlich nicht üblich. Anders in der herkömmlichen Landwirtschaft. Hier sind Flächentausch, u.a. regelmäßig der Fall und durchaus üblich. Ein Flächenwechsel, das Ausweichen auf Ersatzflächen bei der herkömmlichen Landwirtschaft ist nur in Ausnahmefällen mit Nachteilen verbunden. Daher sind die Saatzuchtflächen, welche im vorliegenden Fall bereits seit nahezu 100 Jahren bestehen, auch für die weitere Zukunft nachhaltig zu sichern. | Kenntnisnahme. Nicht Regelungsinhalt der vorbereitenden Bauleitplanung. | / | Kenntnisnahme |
| | 5. Keine Ersatzflächen Ein Grundstücksmarkt in Landau bzw. in der regionalen Umgebung mit für den Saatzuchtbetrieb unseres Mandanten, des Einwendungsführers geeigneten Flächen, der den Erwerb oder die Anpachtung derartiger arrondierter und bestens geeigneter Ersatzflächen für den Saatzuchtbetrieb unseres Mandanten ermöglichen würde, existiert nicht. Vergleichbare und bereits für die Saatzucht vorbereitete Ackerflächen sind in der Region nicht vorhanden. Derartige, für Saatzucht geeignete Ackerflächen müssten - wie bereits ausgeführt - bei vorhandener Bodenqualität ggf. erst über mehrere Jahre hinweg erst entwickelt werden. Seitens der Stadt Landau angebotene landwirtschaftliche Grundstücke, die nicht für die Saatzucht vorbereitet wurden und die nicht arrondiert liegen, eignen sich als Ersatzflächen icht. Ersatzflächen an einem anderen Standort sind bereits aufgrund der klimatischen Unterschiede zwischen den einzelnen Grundstücks, die es eben nicht geben darf, nicht behelflich. | Gewerbegebiet bereits Flächen unterverpachtet, die der | I | Kenntnisnahme |
| | <u>6.</u> <u>Konkrete Einwendungen</u> Es werden daher folgende konkreten Einwendungen vorgetragen: | | | |
| | 6.1. Keine Erforderlichkeit der Bauleitplanung aufgrund städtebaulicher Entwicklung und Ordnung gem. § 1 Abs. 3 BauGB Es wird die Erforderlichkeit der Bauleitplanung für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung gem. § 1 Abs. 3 BauGB, konkret der Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes 2030 und Überplanung der Saatzuchtflächen des | hatte die Konversion der brachgefallenen militärischen | - | An der Planung wird fest- gehalten. |

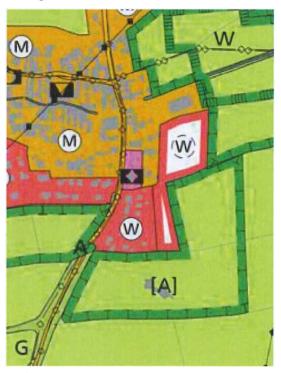
| ANREGUNGEN DER BÜRGERINNEN UND BÜRGER ZUR NEUAUFSTELLUNG DES FNP 2030 | STELLUNGNAHME DER VERWALTUNG | +/- | VORSCHLAG ABWÄGUNGS- ERGEBNIS |
|--|--|-----|------------------------------------|
| Betriebes des Einwendungsführers aufgrund des gegenwärtigen Covid-19-Pandemie-Geschehens bestritten. Aus der Begründung zur Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes 2030 wird nicht ersichtlich, aus welchen Gründen im öffentlichen Interesse bewirtschaftete Flächen des Saatzuchtbetriebes unseres Mandanten für eine Bauleitplanung zugunsten privater Zwecke und für eine Ausweisung - tatsächlich gar nicht benötigter - gewerblicher Flächen überplant werden sollen und müssen. 6.2 Andere Standort für Entwicklung bzw. von Ausweisung von Gewerbeflächen Alternativplanung Es wird bestritten, dass angeblich keine anderen, gleich geeigneten Standorte für die Entwicklung und Ausweisung von - tatsächlich gar nicht benötigten - Gewerbeflächen im Bereich der Stadt Landau vorliegen sollen. Es wird bestritten, dass eine Alternativbauleitplanung auf anderen und gleich geeigneten Grundstücken im Celtungsbereich der Stadt Landau nicht möglich sein soll. 6.3. Gefährdung der Existenz des eingerichteten und ausgeübten landwirtschaftlichen Saatzuchtbetriebes unseres Mandanten Wie oben bereits ausgeführt, wird aufgrund der Überplanung und letztlich des Wegfalls der über Jahrzehnte für den Saatzuchtbetreib unseres Mandanten vorbereiteten und entwickelten, speziell geeigneten und arrondierten Grundstücke von 30% die Gefährdung der Existenz des eingerichteten und ausgeübten landwirtschaftlichen Saatzuchtbetriebes unseres Mandanten eingewandt. Unser Mandant und dessen Familie samtkünftigem Betriebsnachfolger und der gesamte seit nahezu 100 Jahren bewirtschaftete Familienvollerwerbsbetrieb werden massivst in ihrer wirtschaftlichen Existenz gefährdet. Die Möglichkeit einer nachhaltigen und in Zukunft gerichteten Betriebsnachfolge wird unserem Mandanten genommen. | An der Planung sollte festgehalten werden. Der Fachbeitrag Wirtschaft und Arbeitsstätten zum FNP 2030 geht umfangreich auf die vorhandenen Potenziale und Bedarfe ein und hat darüber hinaus eine Standortalternativenprüfung zum Inhalt. Die Ergebnisse fanden Eingang in die Begründung zum FNP 2030. Demnach umfasst das marktgängige Gewerbeflächenpotential derzeit lediglich unter 1 ha, verteilt auf wenige private gewerbliche Bauplätze im "Gewerbepark Am Messegelände". In städtischem Eigentum befinden sich aktiv keine Gewerbeflächen mehr. Das heißt sofort aktivierbare Flächenpotenziale sind nicht bzw. kaum vorhanden. Demgegenüber steht ein ermittelter Bedarf von rund 3 ha neuer gewerblicher | - | An der Planung wird fest-gehalten. |

| LFD: NR. | ANREGUNGEN DER BÜRGERINNEN UND BÜRGER ZUR NEUAUFSTELLUNG DES FNP 2030 | | | VORSCHLAG ABWÄGUNGS- ERGEBNIS | |
|-------------|---|---|---|--|--|
| | Es muss hier besondere Beachtung finden dass es keinen Grundstücksmarkt in Landau bzw. in der regionalen Umgebung bzw. in der gesamten Rheinland- Pfalz mit für den Saatzuchtbetrieb unseres Mandanten geeigneten Flächen gibt. Ein Erwerb oder eine Anpachtung derartiger arrondierter und bestens geeigneter Ersatzflächen für den Saatzuchtbetrieb unseres Mandanten ist nicht möglich. | Gesichtspunkten geben dem Standort ein besonderes Gewicht. Die in dieser Größenordnung benötigten Flächenbedarfe, können nur in diesem Bereich realisiert werden. Durch die gewerbliche Entwicklung wird das städtebauliche Ziel eines Gleichschritts zwischen Wohnen und Gewerbe gewährleistet. Die Ausweisung des Gebiets entspricht den regionalplanerischen Zielen. Die allgemeinen Anforderungen an gesunde Arbeitsverhältnisse, die Belange der Wirtschaft, auch ihrer mittelständischen Struktur, die Erhaltung, Sicherung und Schaffung von Arbeitsplätzen werden im vorliegenden Fall höher gewichtet als die privaten Belange. Die Abwägung der privaten und öffentlichen Belange gegeneinander und untereinander erfolgte gerecht, insbesondere da durch die Darstellung einer gemischten Baufläche der Betriebsstandort gesichert werden kann, sowie die Stadt Landau bestrebt und in der Lage ist geeignete Ersatzflächen anzubieten, sodass eine Existenzsicherung gegeben ist. | | | |
| | Es wird eine Grundrechtsverletzung des Art. 14 Abs. 1 GG (eingerichteter und ausgeübter landwirtschaftlicher Saatzuchtbetrieb) geltend gemacht | An der Planung sollte festgehalten werden. Die privaten Belange werden berücksichtigt. Eventuelle Entschädigungsverpflichtungen bzw. die Sicherung des Betriebes durch Ersatzflächen werden im Rahmen der nachgelagerten Planverfahren behandelt. Die Stadt Landau ist bestrebt und in der Lage entsprechende zusammenhängende und geeignete Ersatzflächen in räumlicher Nähe zum Betrieb anzubieten. | - | An der Planung wird fest- gehalten. | |
| | 6.4. Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB i.V.m.§ 1 a Abs. 1, Abs. 2 Satz 1 BauGB stehen einer Über lanung entgegen Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind gem. § 1 a Abs. 1 BauGB Vorschriften zum Umweltschutz zu beachten. Die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB stehen der verfahrensgegenständlichen bauleitplanerischen Maßnahme entgegen. Die Bauleitplanung der Stadt Landau verstößt gegen artenschutzrechtliche, wasserschutzrechtliche, immissionsrechtliche sowie umweltschutzrechtliche Bestimmungen vor. | An der Planung sollte festgehalten werden. Auf der Ebene der Flächennutzungsplanung wurden im Umweltbericht die geplanten Bauflächen auf die relevanten Umweltbelange überprüft. Demnach ist von einem Verlust von landwirtschaftlichen Flächen; Verlust von Boden durch Überbauung, Versiegelung; Verringerte Grundwasserneubildungsrate und erhöhter Oberflächenabfluss von Niederschlägen; Verlust von Kaltluftentstehungsflächen und Kalt- bzw. Frischluftabflussbahnen; Veränderung des Landschaftsbildes; Verlust von Lebensraum für Fauna und Flora auszugehen. Artenschutzrechtliche Konflikte sind nicht auszu- | - | An der Planung wird fest- gehalten. | |

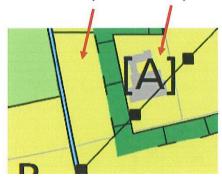
| ANREGUNGEN DER BÜRGERINNEN UND BÜRGER ZUR NEUAUFSTELLUNG DES FNP 2030 | STELLUNGNAHME DER VERWALTUNG | +/- | VORSCHLAG ABWÄGUNGS- ERGEBNIS |
|--|---|-----|----------------------------------|
| Zudem wird durch die Maßnahme unnötigerweise Boden versiegelt. Gem. § 1 a Abs. 2 Satz 1 BauGB sind Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen. Landwirtschaftlich genutzte Flächen sollen nach wie vor weitergenutzt werden und nur im notwendigen Umfang umgenutzt werden. Der Anteil der landwirtschaftlich genutzte Fläche beträgt in Rheinland-Pfalz 41 % (Stand'. Jahr 2014), liegt nahezu 10 % unter dem bundesweiten Durchschnitt von 51,7 % bzw. nahezu 11 % hinter dem bundesweiten Durchschnitt bei den Flächenbundesländern und nimmt hinter den drei Stadtstaaten (Berlin, Hamburg, Bremen) bundesweit den letzten Platz ein. Beweis: Darstellung der Entwicklung der Landwirtschaftsflächen in Deutschland zwischen 2004 und 2014, als - b. b. Anlage 2 - Verstärkt wird dieser Umstand dadurch, dass es neben dem Saaatzuchtbetrieb unseres Mandanten in ganz Rheinland-Pfalz keinen weiteren Saatzuchtbetrieb gibt und in einem Umkreis von mehreren hunderten Kilometern kein anderer Saatzuchtbetrieb mit einer derartigen vergleichbaren, nahezu 100-jährigen Historie und Tradition vorhanden ist. 6.5. Belange der Landschaftspflege gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB sowie der Landwirtschaft aem. § 1 Abs. 6 Nr. 8 BauGB stehen der Bauleitplanung entgegen Wir weisen darauf hin, dass der Betrieb unseres Mandanten nicht nur dem öffentlichen Interesse dient und aufgrund der gegenwärtigen Covid-19-Pandemie-Geschehens größte Systemrelevanz hat, da die seitens unserer Mandantschaft gezüchteten und bereits in der Vergangenheit durch das Bundessortenamt (BSA) zugelassenen Züchtungen von landeskulturellem Wert sind und der Betrieb unseres Mandanten somit zur Erfüllung des staatlichen Auftrags der Versorgung der Bevölkerung mit landwirtschaftlichen Frzeugnissen und Nahrungsmitteln bester Güte dient, sondern letztlich auch der Landschaftspflege gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB sowie der Landwirtschaftlichen Erzeugnissen und Nahrungsmitteln bester Güte dient, sondern letztlich auch der Landschaftspflege gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB sowie der Landwirtschaft | Lebensraum. Daneben nutzen die Lerchenarten sowie Rebhuhn und Wiesenschafstelze die landwirtschaftlichen Flächen (Äcker und Wiesen) als Bruthabitat. Auf Grundlage dessen wurde die Abgrenzung des Gebiets teilweise angepasst. Es wird auf der FNP-Ebene die Fortführung des Biotopverbundes des Grünzugs am Birnbach dargestellt. In diesem Bereich findet eine ökologische Aufwertung statt. Weitere geeignete Maßnahmen zur Vermeidung und zum Ausgleich von Beeinträchtigungen sind auf Ebene des Bebauungsplans vorzusehen. Vorgesehen sind • Bodenschutz gemäß DIN 18915 • Erhalt und Schutz von Gehölzen im Plangebiet sowie angrenzender Gehölze nach DIN 18920 • Ein- und Durchgrünung des Gewerbegebiets u.a. zur Minimierung von Luftbelastungen • Minimierung der Versiegelung durch Verwendung wasserdurchlässiger Beläge • Landschaftsgerechte Ortsrandgestaltung (Pflanzungen auf öffentlichen Grünflächen auf einer Mindestbreite von 5 - 10 m) • Baufeldfreimachung außerhalb der Fortpflanzungszeit • Einbindung einer Umweltbaubegleitung • Schutz des im Norden angrenzenden Gewässerlaufs | | |

| LFD: NR. | ANREGUNGEN DER BÜRGERINNEN UND BÜRGER ZUR NEUAUFSTELLUNG DES FNP 2030 | STELLUNGNAHME DER VERWALTUNG | +/- | VORSCHLAG ABWÄGUNGS- ERGEBNIS |
|-------------|--|---|-----|-----------------------------------|
| | 7. Antrag | Bezgl. Artenschutz s. Fachbeitrag Artenschutz, Bebauungsplan "D12, Gewerbepark Messegelände- Südost" (Röller, 2018) Nachhaltiges Regenwassermanagement. | | |
| | Es wird daher b e an t r a g t, das Verfahren zur Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes 2030 der Stadt Landau in der Pfalz - zumindest die Flächennutzungsplandarstellung der geplanten künftigen Nutzung als gewerbliche Bauflächen gem. § 1 Abs. 1 Nr. 3 BauNVO die Eigentumsflächen und den landwirtschaftlich bewirtschafteten Pacht-Betriebsgrundstücke des Betriebs unseres Mandanten betreffend - einzustellen bzw. hilfsweise die Betriebsflächen des Saatzuchtbetriebes unserer Mandantschaft im Rahmen der gegenständlichen Bauleitplanungsmaßnahme herauszunehmen und im Ergebnis mit der Darstellung eines geplanten Gewerbegebietes, nicht zu überplanen. | Die Belange, die der Abwägung zugänglich sind werden gegeneinander und untereinander gerecht abgewogen. Im Bereich des geplanten Gewerbegebietes werden die Belange der Wirtschaft, auch ihrer mittelständischen | | An der Planung wird festgehalten. |
| | Plandarstellungen (Anlagen 1 und 2) siehe S. 42-49 | g | | |

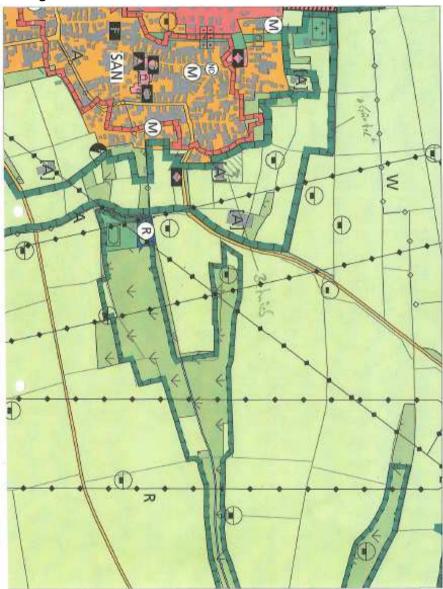
Anlage zu Nr. 2



Anlage zu Nr. 14 Flurnr. 411/4 Flurnr. 411/1



Anlage zu Nr. 13



Anlagen zu Nr. 17

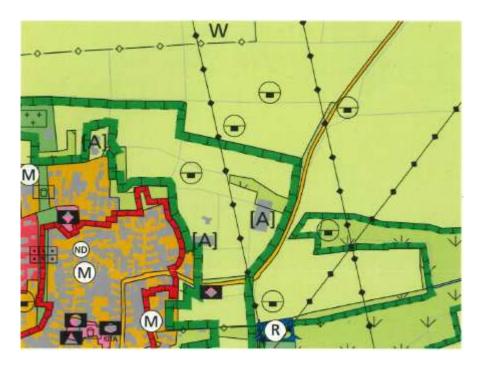


Abbildung 1 Ausschnitt Flächennutzungsplan 2030



Abbildung 2 Luftbild

Anlagen zu Nr. 18 (Anlage 1 und 2, insg. 8 Seiten)















Anlage 2

Donnerstag, 18.01.2018 | 16:05:48

Kontakt | News



Suche

Rul

Nachrichten

Markt & Preis

Agrarwetter

Pflanzenschutz & Sorten

Veranstaltu

Stellenmarkt

Marktplatz

Landtechnik-Börse

Futtermittel

Lexikon Wörterbuch Pflanze Tier Ratgeber Forum Umfrage Mediathek

Startseite » Mediathek » Verlust an Landwirtschaftsfläche in Deutschland seit 2004

f Teilen ¥ Twittern @ E-Mail ⊖ Drucken

Mediagalerie: Entwicklung der Landwirtschaftsflächen in Deutschland

Entwicklung der Landwirtschaftsflächen in Deutschland[®] (2004 und 2014)

| | Landwirtschaftsfläche in km² | | Veränderung 2014 zu 2004 | | Anteil an der Bodenfläche 2014 |
|------------------------|---------------------------------|---------|-----------------------------|---------|--------------------------------------|
| | 2004 | 2014 | km² | in v.H. | in v.H. |
| Baden-Württemberg | 16 559 | 16 257 | - 302 | - 1,8 | 45,5 |
| Bayern | 35 315 | 33 106 | - 2 209 | - 6,3 | 46,9 |
| Berlin | 44 | 38 | - 6 | - 13,6 | 4,3 |
| Brandenburg | 14 617 | 14 614 | - 3 | 0,0 | 49,3 |
| Bremen | 116 | 118 | + 2 | + 1.7 | 28,2 |
| Hamburg | 192 | 185 | - 7 | - 3,6 | 24,5 |
| Hessen | 8 993 | 8 859 | - 134 | - 1,5 | 42,0 |
| Mecklenburg-Vorpommern | 14 813 | 14 457 | - 356 | - 2,4 | 62,3 |
| Niedersachsen | 28 979 | 28 510 | - 469 | - 1,6 | 59,9 |
| Nordrhein-Westfalen | 17 098 | 16 547 | - 551 | - 3,2 | 48,5 |
| Rheinland-Pfalz | 8 465 | 8 267 | - 198 | - 2,3 | 41,6 |
| Saarland | 1 135 | 1 100 | - 35 | - 3,1 | 42,8 |
| Sachsen | 10 254 | 10 078 | - 176 | - 1,7 | 54,7 |
| Sachsen-Anhalt | 12 812 | 12 555 | - 257 | - 2,0 | 61,4 |
| Schleswig-Holstein | 11 196 | 11 024 | - 172 | - 1,5 | 69,8 |
| Thüringen | 8 736 | 8 891 | + 155 | - 1,8 | 54,9 |
| Deutschland | 189 325 | 184 607 | - 4718 | - 2,5 | 51,7 |

Entwicklung der Landwirtschaftsflächen in Deutschland (c) AgE